UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

# Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XI. Wie die Casus Restituendorum dem Schluß-Recess einzuverleiben; Unterschiedene Arten solcher Casuum; Monita über das Schwedische Project Recessus; Der Evangelischen Deputirten Auffsatz über die ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-51459

Visual Library

1649. Nov. Ludwigs, Pfaltz-Graffens bey Rhein zu Sultzbach Fürstlicher Gnaden, Fürstlicher Leichnam solenniter von hier nacher Sultzbach zum Begräbniß abgeführt. Der Herr General Feldmarschall Wrangel befund sich nicht dabey, weil er nicht so weit fornen gehen können, als er etwa gerne gesehen. Der Catholischen Bischoffen Gesandten blieben auch aussen, weil sie die Competentz mit Magdeburg besorget. Und ob sich wohl Doct. Johann Adam Sengel, als Bambergischer einstellete, und vor Magdeburg den Vorgang auf dem Rath-Hause (weil der Chur-Fürsten und Stände Gesandten sich allda versammleten, und mit einander zugleich nach dem Trauer-Hauß fuhren) prætendirete, dessen sich zu verwundern, so wiche er doch so weit, daß er die Gräfliche Schwartzenbergische Stelle hielt, so er auch eigentlich bey diesem Convent zu vertreten. Die in dem Leyde giengen, verfügten sich erstlich in das Gemach, darin Sr. Fürstlichen Gnaden seligsten Andenckens Herren Gebrüdere, Fürstliche Fürstl. Gnaden, Gnaden, wie auch die Herren Kayserlichen, und des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten sich befunden. Nachmahls wurden durch den Hoffmeister, den von Friesen, der übrigen Chur-Fürsten und Stände Gesandten hinein geführet, und verrichtete die Condolentz der Herr Chur-Mayntzische vor sich, und die übrigen Fürstlichen und Städtischen Gesandten, worauf Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, durch ermeldten den von Friesen antworten liessen, und wurden hernach Wir übrige, die nicht in dem Leyde giengen, ausser denen Herren Kayserlichen wieder herausgeführet. Durch vier Officirer wurde Confect und süsser Wein jedem geboten, und verzoge sichs bis man fortgieng, bis nach 11. Uhr. Es wurde niemand verlesen, sondern angedeutet, wann die Herren Kayserlichen gangen, würden gewisse Marschalle sagen, es möchten die Herren Chur- und Fürstlichen Gesandten folgen: hernach wiederum, daß die Herren Generals, Graffen, Herren, und andere hohe Officirer, möchten gehen, und dann solches auch denen der Reichs-Städte Gesandten vermeldet werden. Welche Ordnung also gehalten wurde. Die Begleitung geschahe, bis kurtz vor das Frauen-Thor, und wurde allda mit der Fürstlichen Leiche gehalten, auch eine Danckſagung durch den Brandenburg-Culmbachischen Amtmann zu Beyersdorff gehalten. Darauf wurde: Nun bitten wir den Heiligen Geist ꝛc. gesungen, mit 4. Stücken vom nächsten Thurm, auch von dem im Felde haltenden Regiment zu Fuß, des Herren General-Feldmarschall Wrangels, so Se. Fürstlichen Gnaden Hochseliger Gedächtniß, als Obrister commendirt, aber vor Ihre Person vor etzlichen Wochen abgedancket, zu zweyen mahlen aus Mußqueten Valete gegeben. Hierauf gaben die Fürstlichen Herren Gebrüdere denen anwesenden Kayserlichen, auch Chur- und Fürstlichen Personen und Gesandten, Graffen, Herren und Officirern, wie auch denen Städtischen und dem Rath dieser Stadt, die Hand, setzten sich darauf mit dem Herrn Generalissimo zu Wagen, und fuhren mit der Leiche fort. Es ist aber der Herr Generalissimus noch heute wiederum zurück gelanget. Im Zurückkehren begegnet uns der Herr General-Feldmarschall Wrangel, und reitet hinaus zum Regiment. Sonst ist sonderbahre Klage geführet worden, daß die umliegende Güter und Dörffer das Regiment bis in den 4ten Tag verpflegen müssen, welches anhero zusammen geführet worden, und mehr nicht gethan, als obgedachter massen 2. mahl ihr Gewehr gelöset. Von der Stadt-Guarnison giengen auch zu beyden Seiten der Procession Mußquetirer mit gehangenem Gewehr, welches sie vor dem Thor nebst denen Schweden zugleich mit löseten. 1649. Nov.

## §. XI.

Wie die Casus Restituendorum dem Schluß-Recels einzuverleiben?

Den 17 Nov. begaben sich die Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Wolffenbüttelschen Gesandten in des Sachsen-Weymarischen, D. Hohers, Quartier, und verglichen sich eines gewissen Formulars, wie die Casus

1649. Nov.

Unterschiedliche Art solcher Casuum.

Casus Restituendorum in den Schluß-Recess zu bringen seyn möchten: Weil nun dreyerley Arten derselben zu befinden waren, nehmlich 1) solche, die bereits *decidirt* waren, und nur exequirt werden solten; 2) solche, die auf gegenwärtigem *Congress* zu Nürnberg, und 3) solche, die durch besondere *Commissiones expedirt* werden solten; so wurden dahero 3. Formularien entworffen, und Nachmittags mit denen Chur-Bayerischen, weil der Chur-Mayntzische ausgefahren gewesen, communicirt, welcher daran nichts auszusetzen gefunden, hingegen bey dem Schwedischen Aufsatz erinnerte (1) daß die Schweden in ihrem Aufsatz, die formulam: vor dem *Termino &c.* gebrauchten; die Stände aber in ihren decisis, die Worte: *in termino &c.* gesetzt hätten; (2) daß dasjenige, was darinnen, wegen Gebrauchung des Ertz-Truchsessen-Tituls und Wapens, vor den Pfaltz-Graffen Chur-Fürsten eingeflossen sey, weil es dem letztern getroffenen Vergleich nicht gemäß wäre, hinwieder geändert und aussen gelassen werden möchte. Welches zugleich (3) an selbigem Ort, mit dem Prædicat: Königliche Frau Mutter geschehen möchte. Die *Deputati* erwiederten darauf: was das erste *Monitum* belange, habe sich gefunden, daß der modus loquendi und die formula: vor dem *Termino &c.* bereits in dem Præliminar-Recess gebraucht worden sey, dahero die Schweden darunter schwehrlich eine Aenderung zulassen würden: die andern beyden *Monita* aber solten in Bedacht gezogen werden.

Erinnerung bey dem Schwedischen Project.

Die Evangelischen Deputirten fertigen den endlichen Aufsatz in puncto Casuum Restituendorum.

Sonntags, den $\frac{18}{28}$ Nov. nach geendigtem GOttes-Dienst, erhuben sich die beyden Evangelischen *Deputirten* zu dem Chur-Mayntzischen Directorio, und nahmen mit selbigem, wie auch dem Chur-Bayrischen Gesandten die endliche Abrede, daß es bey denen communicirten formuln bleiben solte, dahero die Evangelischen über sich nahmen, den völligen Aufsatz zu fertigen, mit der Versicherung, daß in substantialibus derer Conclusorum, das geringste nicht geändert werden solte. Eben selbigen Nachmittags brachten sie gleiche Werbung bey dem Præsident Erskein an, welcher ebenermässen, mit denen communicirten formulis zufrieden war, und die Beförderung des Aufsatzes recommendirte: Worauf die obgenannte beyde Evangelische Gesandten, in des Sachsen-Weymarischen Gesandtens Quartier sich wieder zusammen setzten, an der Arbeit den Anfang machten, und bis um 6. Uhr damit continuirten.

1649. Nov.

Des folgenden Nachmittags, den $\frac{19}{29}$ Nov. communicirte der Præsident Erskein, denen Evangelischen Deputirten, beyder Theile Projecten, über das *Exordium* des Schluß-Recessus, und verlangte über die dabey befindlichen discrepanzien, ihre Meynung zu wissen. Solche discrepanzien kommen auf 2. Puncten an: (1) Ob in dem Exordio, von denen Vollmachten, welche beyde Generalitæt, mit auf den Congress gebracht hätten, ausdrückliche Meldung geschehen solte: (2) Wolten die Kayserlichen Gesandten nicht zugeben, daß der *Præliminar-Recess* mit aller *Interessenten* Bewilligung aufgerichtet worden sey; prætendirten daher, die insertion derer Restituendorum in denen Erb-Landen, besonders auch der Stadt Eger, auszulassen. Ratione des Erstern, vermeynten die Kayserlichen Gesandten, es sey genug, wann die *Legitimation* nur bloß auf den textum Instrumenti Pacis, *Art. XVI.* in fine fundirt würde: Die Schweden hielten solches vor allzu general, und unsicher, weil man ja auf dem gegenwärtigen Convent noch mehrere und andere wichtige Reichs-Sachen, als worauf der angezogene Articulus XVI. ziele, tractirt und resolvirt habe, derentwillen man allerdings in Sicherheit stehen müsse, welches ohne Vollmacht nicht zu erhalten sey: Diese Rationes bewogen hernach die Kayserlichen, in die Vonsich-Stellung und Meldung ihrer Mandatorum einzuwilligen. Wegen des Zweyten Puncts, wurde endlich ein temperament dahin getroffen, daß die Kayserlichen Gesandten, sich, ausser dem Haupt-Recess, dahin besonders verreversiren solten, die Restitution in einer gewissen Zeit zu verfügen, wovor der Graff von Fürstenberg sich als Sponsor mit unterschreiben und verpflichten solle. Wegen des Exercitii Religionis Evangelicæ in

Differentien in dem Procemio Recessus.

1649. Nov. in der Obern Pfaltz vermeynte man, weil die Schweden das Oßnabrückische Conclusum noch nicht völlig approbiren wolten, es möchte ad interim, bey der disposition des *Articuli V.* §. 12. *Instr. Pac.* quoad Libertatem Conscientiæ verbleiben, der Rest aber auf den nächsten Reichs-Tag rejicirt werden, welches aber doch gleichwohl auf diejenigen Unterthanen allein zu restringiren sey, die der Chur Pfaltz ohne Mittel unterworffen wären, nicht aber auf diejenigen, welche zwar in der Ober-Pfaltz gesessen, hingegen andern Herrschafften, mit Erb-Huldigung, und dergleichen Juribus, beygethan wären, masse beyde Fürstliche Häuser Brandenburg, ingleichen Pfaltz-Sultzbach, wie auch andere Stände und die freye Reichs-Ritterschafft darinnen beschwehrt zu seyn, vielfältige Klage geführt hätten. 1649. Nov.

Unterdessen continuirten die Deputirten ihre angefangene Arbeit mit Fertigung des Aufsatzes, bis Mittwochs den 21 Nov. / 1 Dec. mit nicht geringer Mühe und Fleiß, indeme sie mehr als 100. Fälle in puncto Amnestiæ & Gravaminum, antraffen, dabey ein jeder von ihnen, die hinc inde vorgekommene Rationes durchlauffen, ruminiren, extrahiren, referiren, und in eine gewisse Form bringen muste. Zu dessen Beweiß, ein dergleichen Bedencken, und Extractus Actorum in hac materia, ab der Anlage sub N. I. auch die designatio Casuum liquidorum & illiquidorum nach der Stände und der Schwedischen Project sub N. II. dienen kan. Continuation in Zusammentragung der Casuum Restit.

## N. I.

### Bedencken und *Extractus Actorum*, die Vergleichung derer *in differenz* stehenden *Casuum Restitutionis* betreffend.

N. I. Bedencken und Extractus Actorum, die Casus Restituendos und deren Vergleichung betreffend.

In Durchgehung deren noch hinterstelligen Restitutions-Sachen ex Capite Amnistiæ & Gravaminum, wird am bequemsten seyn, der Ordnung des Herrn Pfaltz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten ausgestellter Liste zu inhæriren, der Ursachen, dieweil solche Ordnung nunmehr auch denen Herrn Kayserlichen, auch der Chur Fürsten und Stände Gesandten am besten bekannt, welche per mutationem Ordinis nur dörfften irre und das Werck mühsamer gemachet werden. Und sintemahl die casus in multiplici differentia, deren etliche ad punctum Amnestiæ, cum reservatione Petitorii, etliche ad punctum Gravaminum in perpetuum exclusa etiam omni via Juris, gehörig, etliche in Instrumento Pacis specialiter und mit Namen, etliche allein sub regulis generalibus, doch ohnwiedersprechlich, begriffen; also liquidi, und folglich in continenti zu exequiren, etliche illiquidi sive dubii, die auf mehrerer Information und probation bestehen, etliche expuncti, pro omissis tamen, quemadmodum etiam non nominati, non habendi, in theils Casibus beyde partes, theils ein pars præsens, theils beyde absentes &c. als soll bey jedem Casu in specie vermeldet werden, unter was für eine classem derselbe gehörig, und wie darinnen zuverfahren seyn möchte.

### Im Churfürstlichen Crayß.

Chur-Pfaltz: Gehört ad punctum Amnistiæ, darinnen Sie auch specialiter und mit Namen begriffen, ist demnach als causa liquida in continenti zu restituiren, wie man dann nicht dafür hält, daß hierinnen einiger Zweiffel oder Disputat fürfallen werde, ausserhalb, was wegen Franckenthal fürkömmt, dessen endliche Erörterung zu des Herrn Pfaltz-Graffen Churfürstlichen Durchlaucht Ankunfft zu hoffen; Doch ist, wie bey dieser, also auch bey allen andern restitutionibus ex Capite Amnestiæ vel factis vel faciendis zu mercken, daß quoad Jura & bona Ecclesiastica die Restitutio der Perpetuität, und aller anderer in Art. V. de Gravaminibus versehener Rechten und Beneficien, gleich andern geniessen, und quoad Ecclesiastica

1649. Nov. Jura & bona, pro restitutis ex Capite Gravaminum zugleich mit gehalten werden sollen, ausserhalb dessen, was in Instrumento Pacis specialiter anders verordnet, in specie bey der Chur Pfaltz, ratione der Augspurgischen Confession, und deren Exercitii tam publici, quam privati beschehen, welche Augspurgische Confessions-Verwandte dann, als in einer liquidirten, und specialiter decidirten Sach, entweder gleich also balden, und noch vor- oder doch zugleich bey Einraumung der Churfürstlichen Pfaltz Graff Carl Ludwigs Churfürstlichen Durchlaucht mit Beyordnung eines benachbarten Augspurgischen Confessions-Verwandten Crayß-Ausschreibenden Fürsten solcher gestalten respective zu restituiren, oder zu immittiren seyn möchten. 1649. Nov.

## Im Oesterreichischen Crayß, und andern Kayserlichen Landen.

Ex §. *Tandem Omnes.* &c. Die Restituendi ex hoc §. und was hernach unter dem Titul des Oesterreichischen Crayses, und anderer Kayserlichen Landen, auch denen Memorialien mit N. 1. 2. 3. 4. & 5. einkommt, seynd in duplici differentia, etliches ist bereits entweder specialiter und mit Nahmen, wie Herr (1) Paul Kevenhüller, und was sonsten für Jura in §. *Tandem Omnes* &c. specialiter angezogen; Etliches sub regulis generalibus, 2) wie Tieffenbach, 3) Ratschin, und 4) Herrn von Schönaichen, capitulirt, und das werden weder Kayserliche Majestät was noch nicht beschehen, exequiren und restituiren zu lassen, noch die Herrn Kayserlichen Gesandte, daß es in einem gewissen benandten Termin beschehen solle, versprechen zu thun sich entgegen seyn lassen. Etliches aber, und darunter auch in specie die Bergstadt 5) Joachimsthal, beruhet auf Intercession.

## Fränckischer Crayß.

Brandenburg-Culmbach contra Chur-Bayern: (Beyde Theil sind præsentes.) Die in eingegebenem Memorial N. 6. einkommene erste 4. Klagen dependiren von der Obern Pfaltz, was daselbst ratione Religionis, und anderer Geistlichen Jurium, bevorab ratione der nicht zur Obern Pfaltz, sondern andern gehöriger Unterthanen geschlossen wird, ist hieher auch zu appliciren; davon hernach bey der Obern Pfaltz ein mehrers.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg: (Beyde Theil sind præsentes) Pfarr Rügendorff gehört ad Articulum de Gravaminibus, ist sub regula & termino generali begriffen, hat Anno 1624. und vorher, in die etlich und achtzig Jahr einen Evangelischen Pfarrer, die dahin gehörige Unterthanen und Pfarr-Kinder, auch das publicum Exercitium Evangelischer Religion ohnverneinlich gehabt, so alles erst Anno 1629. von dem hohen Stifft Bamberg geändert, und zur Reformation gezogen worden, und demnach, Krafft Friedens-Schlusses, Art. de Gravaminibus Vto. §. *Quantum deinde* 12. respectu des Pfarrers, Unterthanen, Pfarr-Kinder, Evangelischer Religion, und deren Exercitii in vorigen Stand in continenti zu restituiren, auch dabey hinführo beständig zuerhalten. Wer aber den Pfarrer dahin zu ordnen, und etliche andere Geistliche Jura daselbst zu exerciren berechtiget, das ist zwischen Bamberg und Culmbach streitig. Culmbach sprichts an, weiln Ers von 82. Jahren hergebracht, und bis auf Annum 1629. exercirt, in welchem Jahr Bamberg via facti & manu militari die Reformation eingeführt, und zugleich Se. Fürstlichen Gnaden von solch ihrem Rechten solcher gestalten gedrungen haben solle; Bamberg will zwar die von Culmbach angezogene Actus nicht disputiren, giebt aber für, Culmbach habe nicht proprio Jure exercirt, sondern sey sey jedesmahl ad instantiam des von Waldenfels, eines Evangelischen von Adel, als damahligen Innhabers und Besitzers solchen Ritter-Guts Rügendorff, beschehen, und consequenter dergleichen actus pro actibus meræ facultatis, welche, der fürnehmsten Juristen Meynung nach, neque possessionem, neque præscriptionem induciren, zu halten; Nachdem aber besagter von Waldenfels solch Gut Rügendorff in

Anno

1649. Nov. Anno 1629. dem Stifft Bamberg, und damit alle Jura territorialia & Episcopalia zu kauffen geben, habe sich Culmbach keines solchen Juris anzumassen, sondern stehe Bamberg frey, selbst einen Evangelischen Pfarrer, darzu Er erbietig, dahin zu setzen, und Jura zu exerciren, oder solche, und den Pfarrer zu ordiniren, einem andern aufzutragen. Culmbach wiederspricht, daß es actus voluntarii gewesen, und nicht proprio Jure exercirt worden, legt derentwegen ein bey dem fürgangenen Kauff von einem Notario auffgerichtetes Instrumentum, wiewohl nicht in forma probante, sondern allein in blossen Abschrifften, für. 1649. Nov.

Und entstehet darüber hauptsächlich diese Frag, ob die Actus voluntarii, & liberæ facultatis ein solches factum possessionis, einen solchen usum, observantiam vel exercitium, wie das Instrumentum Pacis passim redet, introduciren, wie es besagtes Instrumentum, in Articulo de Gravaminibus Vto. pro fundanda restitutione erfordert, darüber die Deputati ad punctum Gravaminum differirent, in dem etliche auf affirmativam ex ipso Instrumento Pacis, welches publicæ securitatis, & utilitatis causa, ad amputandas omnes lites, auf ein nudum possessionis factum, observantiam, usum sive exercitium, sive justum aut legitimum illud fuerit, sive non, exclusa omni juris & peritorii via, dringet, und darauf ipsam restitutionem fundirt, da die apices & subtilitates juris communis in keine Consideration kommen, sondern dem bono & juri publico billig weichen sollen; Andere aber ex jure communi, so Sie, der meisten Rechts Lehrer Meynung nach, für sich allegiren, auf negativam incliniren. Und weiln dergleichen Casus mehr möchten fürkommen, haben Sie geschlossen, eine solche præjudicial quæstion, nicht für sich zu dediciren, sondern um mehrer Sicherheit, und besserer Verantwortung willen, solche für die 3. Reichs Collegia, und partes contrahentes selbst, als die Herrn Kayserlichen und Herrn Königlichen Schwedischen, zu bringen, und von dannen förderist decision zu erwarten; Solte nun dieselbe affirmative und dahin ausfallen, das solche actus voluntarii, non attentis apicibus juris, genug, ad fundandum factum possessionis, pro facienda restitutione, so könnte und müste absolute und decisive für Culmbach contra Bamberg gesprochen werden, sin minus, so wäre das autographum von Culmbach producirten Instrumenti zu ersehen, Bamberg davon die begehrte Abschrifften zu communiciren, und nach weiterer Vernehmung beyder Theil zu erkennen, ob die angezogene Actus pro voluntariis oder necessariis zu achten, immittels aber, und bis zu erfolgendem Ausspruch, solte Culmbach die Jura, so es hiebevor exercirt, noch weiter exerciren; Es solle aber das possessorium für Culmbach oder Bamberg aus, einen als den andern Weg ein Evangelischer Pfarrer, und das öffentliche Exercitium Evangelischer Religion daselbst, wie es sich Anno 1624. befunden, wieder respective restituirt, und introducirt, auch beständig erhalten werden. Ein solches ist auch von einer Evangelischen Schul, und Evangelischen Schulmeister daselbst, zuverstehen.

Kirch zu Döbra. (Partes sunt præsentes.) Wann species facti, wie von Culmbach angebracht, sich verhält, und Bamberg in facto possessionis kein contrarium allegirt oder docirt, ist die Restitutio richtig, und zwar ex Art. de Gravaminibus, tanquam in causa liquida, und alle darwieder angemaßte Turbationes einzustellen, und abzuschaffen.

Pfarr Hausen. (Partes sunt præsentes.) Gehört ad Art. de Gravaminibus, und ist der Streit, so viel man aus dem Memoriali (so etwas obscur) vernehmen kan, allein um eine Alternation der Ersetzung solcher Pfarr zu thun, dafern nun Culmbach die hiebevor hergebrachte Alternation sive proprio, sive cesso jure wird dociren können, ist Culmbach dabey zu schützen, oder darin wieder zu restituiren, um so viel mehr, weiln noch in Anno 1630. die Eingepfarrte und Unterthanen bey der Evangelischen Religion erhalten worden, darbey Sie dann billig zu lassen.

1649. Nov. Unterthanen zu Neuensorg. Ingleichen ad punctum Gravaminum und wann Culmbach kan docirẽ, daß solche Unterthanen Anno 1624. weder Ihre Copulationes, Kind-Tauffen, und Begräbnissen zu Weyher gesucht und angenommen, noch einige Jura und Pfarr-Rechten dahin entricht, so seynd alle von Bamberg darwieder angemaßte Turbationes zu cassiren, und die Unterthanen in vorige Freyheit ihrer Religion, und was darvon dependiret, zu setzen. 1649. Nov.

Brandenburg-Onolzbach contra Stifft-Würtzburg. (Partes sunt præsentes.) Neuseß aufm Berg, das gantze Memoriale N. 7. gehöret ad Art. de Gravaminibus und beruhet der erste Punct auf Beweiß, des an Seiten Anspach angezogenen Possessorii de Anno 1624. und contra Würtzburg geklagter Anno. 1628. fürgangener gewaltsamer Ejection, da solches richtig, so trägts die Restitution so wohl ratione der Kirchen, Unterthanen, und Exercitii Evangelischer Religion, als auch die an Seiten Onolzbach hergebrachte Pfarr-Gerechtigkeiten, ex regula & termino generali, mit sich.

Weylandsheim. Plane idem, und wann die an Seiten Anspach angezogene Possession de Anno 1624. und daß erst den 15. Febr. selben Jahrs die Turbationes ex parte Würtzburg angemaßt, und hernach Anno 1627. die eigenthätige Ejection erfolgt, von Bamberg nicht wiedersprochen, oder an Seiten Anspach docirt wird, muß ex regula & Termino generali die Restitutio, wie gebeten, ergehen.

Gilchheim und dessen Filial Hammersheim, und alle folgende 4. Puncten, von N. 5. biß 11. incluve beruhen in gantz gleichmäßigen Terminis, und in eventum restitution, ex regula & termino generali.

Brandenburg-Onolzbach contra Aichstett (partes sunt præsentes.) Das gantze Memorial N. 8. gehöret ad punctum Gravaminum und beruhet auf Beweiß der possession, usus & Exercitii sive observantiæ, vom 2. Jan. 1624. hingegen deren erst hernach gefolgten respective turbation und dejection, da nichts widriges beygebracht wird, ist die restitutio ex regula & termino generali zu lassen.

Brandenburg-Onolzbach contra Pfaltz-Neuburg: (Neuburg absens) Das Memoriale N. 9. gehöret ad punctum gravaminum, beruft sich auf das factum possessionis de Anno 1624. und die angemaßte Reformation de Anno 1628. ist demnach die Pfarr Bergen der restitution ex Regula & termino generali unterworffen.

Brandenburg-Onolzbach contra Graffen von Schwartzenberg: (partes præsentes) Das Memorial N. 10. gehöret ad punctum Gravaminum, und woferne die an Seiten Onolzbach berühmte Bestellung der 9. daselbst specificirten Pfarren, und noch in Anno 1624. gehabtes Evangelische Exercitium richtig, kan solches alles a restitutione in pristinum statum, ohnangesehen es in Instrumento Pacis einmahl expungiret worden, in Krafft des Art. IVti Instrumenti Pacis in fine principii, nicht ausgeschlossen werden.

Löwenstein contra Löwenstein: (una pars absens) Das derentwegen eingereichte ausführliche Memoriale N. 11. gehöret ad punctum Amnestiæ, Krafft deren Herr Graff Friederich Ludwig zu Löwenstein Wertheim restitution sucht in den vollkommenen halben oder zweyen vierdte, einen bereits Anno 1618. wo nicht von Ihm selbst, doch von seinem Herrn Vettern possedirten, den andern hernachmahlen auf Absterben seiner beyden Patruorum in Anno 1635. und 1636. anerstorbenen

Theil

1649. Nov. Theil der Grafschafft Wertheim, cum pertinentiis & juribus, wie auch, was Ihme sonsten in Zeit währenden Kriegs sequestrirt, confiscirt oder andern übergeben worden, in Ecclesiasticis & Politicis, und das nicht nur ex generalibus regulis, sondern ex art. 5ti speciali §. Fridericus Ludovicus &c. darin solche restitutio specialiter fundiret, und mit ausgedruckten Nahmen capituliret, consequenter inter casus liquidissimos zu zählen, und in continenti zu restituiren ist. Sein Herr Vetter und Gegenpart, Herr Graff Ferdinand Carl ist zur Restitution des ersten Vierdten Theils erbietig, wegen des andern Vierdten Theils aber, vermeint Er sich zu opponiren, aus diesem Vorwand, weil sein Vetter Graff Friederich Ludwig solchen andern Vierdten Theil Anno 1618. noch nicht in Possession gehabt, consequenter auch der Restitution nicht unterworffen. 1649. Nov.

Daß aber dieses nicht könne statt haben, erscheinet aus folgenden: 1) Müste auf solchen Fall auch der opponirende Graff Ferdinand Carl in gleichmäßigen Vierdten Theil, den Er Anno 1618. eben so wenig in possess gehabt, sondern mit und neben seinem Vettern Graff Friederich Ludwigen, auf Absterben Ihrer beyden Patruorum in Anno 1635. zu gleichen Theilen geerbt hat, nicht restituiret werden, welches Er vermuthlich wird wiedersprechen. 2) Findet sich zwar in Instrumento ein gewisser Terminus a quo, nehmlich prima dies Januarii 1624. so viel die restitutionem ex puncto gravaminum betrifft, daß aber die restitutio ex cap. Amnistiæ, auch in einen solchen Terminum a quo, und nahmlich auf annum 1618. soll eingeschrencket seyn, das ist in Instrumento Pacis, und dessen vier ersten Articulis, welche eigentlich von der Universal Amnistia & restitutione ex illa facienda handeln, nirgend, sondern vielmehr Art. 3. so viel zu befinden, daß terminus restitutionis solle seyn indefinite das tempus præcedens destitutionem, allermassen auch die restitutio beschehen soll in eum statum, quo ante destitutionem, quæ verba tempus denotant, gavisus est. 3) Gesetzt aber den Fall, doch nicht gestanden, es wäre in restitutione ex cap. Amnistiæ ein terminus a quo, und zwar das Jahr 1618. wie es etliche gleichwol abusive, und ohne Fundament dahin auszudeuten, verordnet, so würde derselbe nur retro exclusivus seyn, und gar nicht den absurden, dem Instrumento Pacis, und der Amnistiæ, welche illimitate & universaliter, juxta Art. tertium auf alles, was occasione Bohemiæ Germaniæve motuum vel fœderum hinc inde contractorum ein und anderm genommen, vorenthalten, und für præjudiz zugefüget worden, zu verstehen, diametraliter entgegen lauffenden Verstand haben, daß alle diejenige welche erst post annum 1618. etwas durch succession, donation, Contractus, und andere Weg erlanget, so Ihnen occasione belli hernach genommen worden, müsten der Restitution unfähig seyn, darum, weil Sie solcher restituirender Güter Anno 1618. in Possession noch nicht gewesen, darüber würden viel zu kurtz kommen, die Amnistia auch nicht universalis & illimitata, sondern nur allzuviel eingeschräncket, deroselben Fundamentum eingerissen, und alle hæredes der immittels verstorbenen, wider vielfältige Disposition des Instrumenti Pacis, von der Restitution ausgeschlossen seyn. 4) Wie dann in specie Herrn Graff Friederich Ludwigen zu Löwenstein Wertheim Restitution in obangezogenem §. gar nicht auf das Jahr 1618. sondern auf das tempus belli, welches sich im Römischen Reich notorie erst post Annum 1618. angefangen, fundiret ist. 5) Von welchem doch gar wohl könte gesagt werden, daß Er bereits Anno 1618. in possessione vel quasi juris in casum Mortis succedendi gewesen, und consequenter, in solches Jus, weiln juxta art. 3. die Restitutio ex Amnistia auch in Jura beschehen soll, zu restituiren. 6) Welches Jus Succedendi Er auch exerciret, und auf begebenen Todes-Fall beyder Patruorum die Succession in anfangs benannten andern Vierdten Theil, und desselben Possession, wie civiliter animo, also auch realiter corpore im Octob. 1636. ergriffen, und angetreten, hernachmahls aber von seinem Vettern Graff Ferdinand Carl, gewaltthätig destituiret, consequenter ohnwidersprechlich darein zu restituiren. 7) Ja, wann Er gleich in die Possession gar

1649. Nov. niemahlen, biß auf den heutigen Tag, kommen wäre, welches doch nicht ist, so müste Er doch darein, krafft Art. tertii, welcher einen jeden will restituiret haben, nicht allein in eum statum quo ante destitutionem gavisus est, sed etiam in eum statum, quo Jure gaudere potuit, restituiret, und respective immittiret werden. 8) Ist unlaugbar, und gibts der Pragerische Neben-Receß zu erkennen, daß Er Graff Friederich Ludwig von dem Prager Frieden allein, occasione belli, ausgeschlossen, eo intuitu, laut Kayserlichen Decrets in oben sub Num. 11. beygelegtem Memoriali Num. 6. zu finden, sein Antheil an der Grafschafft Wertheim sequestriret, und Graff Ferdinand Carls Vater, Graff Johann Diederich, und zwar nicht nur zu dem einen Vierdten, sondern, laut Kayserlichen Decrets und Schreibens Num. 12. wie auch D. Oppel Schreiben Num. 13. zu halben Theil, Administrations weise, tempore belli, eingeräumt worden. Nun aber das Instrumentum Pacis deutlich, klar, mit ausgedruckten Worten, specialiter disponiret, daß vielbesagter Graff Friederich Ludewig, in alle seine Graff und Herrschafften, welche Ihme in Zeit währenden Krieges sequestriret, confiscret, und andern eingeräumet worden, in Ecclesiasticis & Politicis zu restituiren, als ist ja der, ex adversa parte angezogene defectus possessionis in Anno 1618. umsonst, der so klaren specialiter verordneten Restitution sich zu opponiren, eine Renitenz und Contraventio Pacis, auch Herr Graff Friederich Ludewig darinn zum höchsten beschwehret, daß auf mehrfältig unterthänig Ansuchen, Er weder bey denen Hochlöblichen Crayß Ausschreibenden Fürsten zu gebetener Commission und Execution, noch denen durch Graff Ferdinand Carl, wiewohl tanquam a restituente contra tenorem Instrumenti Pacis, sub & obreptitie ausgewürckten hochansehnlichen Herrn Extraordinari Commissarien, zu einem Spruch gelangen können, und folglich ohne allen weitern Verzug, Einwand oder Exception, in solche halbe Grafschafft cum omnibus Juribus & pertinentiis in Ecclesiasticis & Politicis zu restituiren, hingegen sein Vetter, Graff Ferdinand Carl, mit übrigen seinen Schein-Behelffen, ex Capite contraventionis Pactorum & similibus, facta prius restitutione, ad petitorium zu verweisen, da man Ihme, so viel das Instrumentum Pacis zuläst, oder erfordert, wird Red und Antwort geben. 1649. Nov.

Graff Friederich Ludwig zu Löwenstein Wertheim, contra Würtzburg: (partes præsentes.) Die Dörffer Reicholtzheim, Naßig und Dörlsberg betreffend: Deren Restitution wird in einem Memorial N. 14. gesuchet, welches etwas unlauter, daraus nicht recht zu sehen, obs eigentlich ex Capite Amnestiæ oder puncto Gravaminum begehret werde. Weiln aber die destitutio erst Anno 1628. geschehen seyn solle, ist es, wann Würtzburg dessen nicht abredig seyn kan, ex regula & termino generali zu restituiren.

Carthauß Grünaw hat gleichen Verstand, wann fürgegebener massen die destitutio erst Anno 1629. und zwar, Krafft damahligen Kayserlichen Edicts, beschehen, und gehöret ad punctum Gravaminum.

Graff von Hanau contra Würtzburg. (Hanau absens.) Weil von dem restituendo niemand zur Stell, auch kein Memorial fürhanden, daraus zu sehen der terminus sive possessionis sive destitutionis, also wären die Würtzburgische Abgesandte darüber zu vernehmen, alsdann denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten hierunter zuzuschreiben.

Erbschencken von Limpurg contra Thum-Capitul zu Würtzburg: (præsentes.) Es fundiren sich die Herrn von Limpurg in Ihrem Schreiben N. 15. auf die in Anno 1618. gehabte Possession, und erst hernachmahlen successive, & quidem occasione belli, und der Herrn Catholischen damahliger prævalen, z angemaßte Turbationes und Thätlichkeiten, wird also die Restitutio gesucht, sub regula & termino generali, und zwar, weiln es lauter weltliche Jura ex capite Amne-

1649. Nov. Amnestiæ, darüber möchten förderist die Herrn Würtzburgische anwesende Gesandte zu vernehmen, und da Sie in contradictoriis, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten die weitere Nothdurfft zu überschreiben seyn. 1649. Nov.

Ritterschafft zu Rothenberg contra Chur-Bayern: (Bayern præsens.) Findet sich darüber kein Memoriale oder Information, ist auch unwissend, ob jemand von solcher Ritterschafft hier, derowegen die Herrn Chur-Bayrischen Abgesandten darüber möchten zuvernehmen, und die weitere Nothdurfft, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu befehlen seyn.

Ludwig Camerarius, contra den Abt auf dem Mönchsberg, und Hans Erich von Münster: (alle absentes.) Findet sich weder Memorial noch Information, wofern aber die Renovation der Lehen allein der Ursachen denegiret werden solte, daß deren Requisition von Anno 1618 unterlassen, so ist das Petitum in Instrumento Pacis, Art. IV. §. *Si quæ etiam feuda regalia &c.* fundiret, und wäre gebetener massen an Bamberg zu schreiben.

## Im Schwäbischen Crayß.

Baden Durlach contra Oesterreich-Inspruck: (utraque pars absens.) hohen Geroltzeck betreffend. Wegen der Herrschafft Geroltzeck ist Art. IV. §. *de Baronatu* Hohen Geroltzeck geschlossen, und auf der Frau Marggräffin zu Baden-Durlach Fürstlichen Gnaden gnugsam beygebrachte Beweißthum, nach ausgefällten Urtheil die Restitution alsobalden beschehen, und die Cognitio in solcher Sachen von dato des publicirten Friedens innerhalb 2. Jahren sich enden soll, weiln aber unwissend, ob oder wo lis cœpta, und wie weit darinn progrediret, des Herrn Marggraffen zu Baden-Durlach Fürstliche Gnaden um Beförderung der Sache, laut Schreibens N. 16. ansuchen, und diß gleichwohl eine Sache, so in puncto Amnestiæ specialiter und mit Nahmen decidiret, als möchte den Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu schreiben seyn, daß Sie sich der Sachen Beschaffenheit erkundigen, und den säumigen Theil zu schleuniger Forttreibung des Processes, bey Verlust seines dabey prætendirenden Rechtens, erinnern wolten.

Baden-Durlach contra Chur-Bayern: Die Aembter Pfortzheim und Graben betreffend. (Chur Bayern præsens.) Vermöge erst angezogen n Schreibens, beschweren sich Ihre Fürstliche Gnaden daß von der Regierung zu Heidelberg Ihnen bey solchen Aemtern Eintrag gethan, und die Kellerey, und andere Gefäll angefochten werden wolle, weil aber, in Krafft der Amnestiæ Art IV. §. *Fridericus Marchio Badensis* Seine Fürstliche Gnaden specialiter und mit Nahmen plenissime in eum statum in sacris & profanis, darinn Sie sich ante motus Bohemicos befunden, als ist tanquam in causa liquida so wohl solche Anmassung und Turbation einzustellen, als auch

Idem wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pfortzheim: Die Dominicaner und Franciscaner in Pfortzheim, wofern es noch nicht geschehen, weiln keiner ante motus Bohemicos, auf welche Zeit diese restitutio specialiter fundiret, sich darinn befunden, wegzuweisen, und derentwegen die Nothdurfft an die Crayß-Ausschreibende Fürsten gelangen zu lassen.

Würtemberg wegen Mompelgard. (Würtemberg præsens.) Die Restitutio Clerval und Passavant, ist in Instrumento Pacis specialiter in Art. de Amnestia IV. §. *Principes quoque Würtembergici &c.* capituliret, demnach tanquam causa liquida sine mora zu exequiren. Und sintemahl des Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Fürstliche Durchlaucht darzu, laut Extract-Schreibens an Herrn General-Lieutenants Duc d'Amalfi Fürstliche Gnaden abgangen, sub Num. 17. dazu, wann auch die Frantzösische die Grafschafft Mompelgard von den Guarnisonen evacuiren, darzu Sie eben so wohl tam virtute Instrumenti Pacis

Art.

1649. Nov. de Executione, quam specialis pacti & conventionis obligiret, also ist darauf zu dringen, daß Mompelgard inter loca evacuanda, wie bereits von denen Herrn Kayserlichen geschehen, sub primo Evacuationis termino gedacht, und hierauf die restitutio Clerval und Passavant durch bemeldte Herrn Kayserliche nochmahls bey Hochgedachten Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Fürstlichen Durchlaucht urgiret werde. 1649. Nov.

Eberstein contra Gronsfeld (utraque pars absens) ist derentwegen weder Memorial noch Information, noch auch ein oder ander Theil zur Stelle, es wird aber die restitutio vermuhlich gesucht ex Cap. Amnestiæ, & quidem ejusdem Regula & termino generali, wäre also propter defectum Informationis an die Crayß-Ausschreibenden Fürsten die Sache zu remittiren, und ihnen dabey zu schreiben, sie wolten nach Erkundigung der Sachen, und Vernehmung beyder Theil, dasjenige verrichten, was dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten und hiesigem Schluß gemäß.

Herrn von Pappenheim wegen der Kirchen zu Grünbach hat nunmehr seine Richtigkeit, dann also schreiben an den Herrn Hertzogen zu Würtemberg Sr. Fürstlichen Durchlauchten subdelegirte Räthe und Commissarii aus Lindau vom 15ten May 1649. „Was sonsten die Pappenheimische Restitution, wegen Grü„nenbach betrifft, ist solcher Sache auch ihre abhelfliche Maaß gegeben, und jedem „Theil eine signatur in originali zugeschicket worden.

Herrn von Freyberg-Justingen contra Obristen Keller; & vice versa (Obrist Keller præsens.) Beyde Partheyen, ist jede mit einem absonderlichen Memorial, oder facti specie sub N. 18. & 19. wie auch der Obrist Keller mit einer Abschrifft eines an die Ausschreibende Fürsten abgegangenen Schreibens N. 20. einkommen, und gehört diese Sache ad punctum Amnestiæ, Krafft deren Herrn Ludwigs von Freyberg sel. hinterlassener Pupill, und zwar ex termino & regula generali, restitutionem sucht in die halbe Herrschafft Justingen, und fundirt solch sein petitum 1) Auf das factum possessionis, darin sein Herr Vater noch Anno 1636. sich befunden. 2) Auf Exclusionem von damahliger Amnestia, weilen er beyden Cronen in währendem Krieg bedient gewesen. 3) Auf destitutionem, welche wie tempore, also auch occasione hujus exclusionis belli, & injuria temporum, 4) Und zwar ipso absente, als er eben bey Herrn Hertzog Bernhards Fürstlichen Gnaden laut der Immissions-und Executions-Commissarien Relation N. 21. gewesen, fürgangen. Herr Obrist Keller ist der ex parte Freyberg angezogenen possession nicht abredig, wiederspricht auch nicht exclusionem ab Amnestia. Allein giebt er für, er hätte darauf keine reflexion gehabt, wisse auch nicht anderst, als daß der Herr von Freyberg wieder seye pardonirt worden. Ist ingleichem deren, tempore belli, fürgangenen destitution geständig, wendet aber ein, daß die Executio sive immissio in solchen halben Theil der Herrschafft Justingen nicht occasione belli sive Exclusionis, sondern in Krafft eines Anno 1617. aufgerichteten Vertrags, und ihme darauf von seiner Gemahlin des Pupillen Stieff-Mutter seel. verschafften Legats, darüber an dem Cammer-Gericht erhaltener, in rem judicatam erwachsener paritori-Urtheil, und also via Juris legitime fürgangen, welches mit dem Krieg, und der Amnestia nichts zu thun. Ex parte Freyberg wird eingewandt nullitas des angezogenen Vertrags, und daß derselbe, auch die darauf fundirte prætension, bis dato in Camera rechthängig, da dann seine verstorbene Gemahlin ihme ein mehrers nicht, als sie gehabt, nehmlich die blosse streitige prætension, eine rem litigiosam, in deren possession sie niemahlen gewesen, habe vermachen können, die ergangene paritori-Urtheil wären zu ihren Kräften nie kommen, auch kein Executoriale darauf erkennet, vielweniger die fürgangene destitution auf dieselbe fundirt: sondern vielmehr von Kayserlicher Majestät inhibition erfolgt, und darüber ex capite denegatæ Justitiæ die Sache ad casum simpli-

1649. Nov. simplicis querelæ erwachsen, darüber seyn im Augusto 1622. an dem Cammer-Gericht articulirte Klagen eingegeben, von Gegen Theilen im Augusto 1627. litis contestatio negativa erfolgt, und probationes erkennt, weiter aber nicht progredirt worden, vielweniger definitiva ergangen, also lis pendens, sich auf die Acta Cameralia in continenti edenda beruffend. Daraus erscheine, daß Herr Obrist Keller in manifesto spolio cum vitio litigiosi, und die executio seinem Vorgeben nach, nicht legitima Juris via, sondern contra manifeste exclusum & absentem, tempore, occasione & injuria belli fürgangen, und der junge Herr von Freyberg, als ein armer Pupill, ex Amnestia zu restituiren, dem Obristen Keller aber derwegen Rechtens in petitorio, wann er vermeynet fundirt zu seyn, zu reserviren seye. 1649. Nov.

Weilen nun beyde Partheyen in dem fürnehmsten Umstand, ob die destitutio rechtmäßig, oder occasione belli, geschehen, different und streitig, sich respective auf ergangene Urtheil, litis pendentien, acta Cameralia beruffen, welche aber weder zur Stelle, noch dieser Orten zu examiniren, als wäre die gantze Sache, an die Ausschreibende Crayß-Fürsten zu remittiren, und Ihnen darbey zu schreiben, daß Sie sich der Sachen besser erkundigen, die Acta von der Cammer erfordern, und da der klagende Pupill seine intention erweisen würde, selben ex Capite Amnestiæ, dem Instrumento Pacis gemäß, restituiren, dem Obristen Keller aber, seine prætension und Jura in petitorio auszuführen, vorbehalten seyn solle.

Herr General-Lieutenant Degenfeld contra Herrn Probsten zu Ewangen, (utraque pars ablens) die Güther Hohen und Niedern Eybach betreffend. Weilen weder Partheyen, noch einige Memoriale oder Information zur Stelle, wäre diese Sache simpliciter an die Crayß-Ausschreibende Fürsten zu remittiren, mit Erinnerung, darin, nach Vernehmung beyder Theil, juxta Instrumentum Pacis zu verfahren, wofern es nicht allbereit geschehen, wie man denn dafür halten will, es habe bereits per Executionem seine Richtigkeit erlanget.

Rehlinger ꝛc. (præsens.) Von Rhelingern weiß man nicht anderst, als daß solche restituirt, welches, oder was sie eigentlich klagen, weilen kein Memoriale fürhanden, und worauf die Sache beruhe, von den Ausschreibenden Fürsten zu vernehmen, und dabey die weitere Nothdurfft zu schreiben wäre.

Die Stenglische Kinder zu Augspurg, contra David Frey, Kayserlichen Post-Verwalter allda: (Stänglin præsens.) Laut Memorials N. 22. suchen dieselbe ex Capite Amnestiæ restitutionem, in alle die, wegen ihres Vaters sel. von der Königlichen Majestät und Cron Schweden getragenen Post-Amts, confiscirte, und dem Kayserlichen Post-Meister daselbst eingehändigte Güter, ohngehindert eines von ihme, Freyen, ihrem Bruder abgenöthigten Vertrags, und das ex termino & regula generali. Nun haben sie fundatam Intentionem ex Instrumento Pacis für sich, allein erscheint aus dem Memoriali, daß sie die restitutionem auch auf die mobilia præsertim pretiosa adhuc extantia, sodann auf einen, auf David Freyen umgeschriebenen Schuld-Brieff, pro 4502. fl. Capital, welcher pro immobili bono propter annuos reditus zu halten, suchen zu extendiren, welche 2. Fragen, ob sich die restitutio ex Capite Amnestiæ auf dergleichen Sachen, non obstante §. *A dicta tamen restitutione &c.* Art. IV. extendiren lasse, von denen Deputatis ad punctum restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum möchten zu deliberiren, sodann, und weil gleichwohl der dem Memoriali beygelegte Recess zu erkennen giebt, daß diese Restitutions-Sache, bey Execution der Stadt Augspurg bereits fürkommen, und wie die formalia lauten, beyde Theil sich mit wissenden Dingen, und wohlbedächtlichen Gemüths endlich verglichen, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten um Bericht, was es mit solchem Vergleich für eine Beschaffenheit, zu schreiben seyn.

1649. Nov. Löfflerische Erben, contra Chur-Bayrischen Cantzler Richeln, (absentes.) Dr. Löfflers Erben suchen restitutionem ex Capite Amnestiæ, als darinnen sie §. *Baro Paulus Kevenhiller &c.* specialiter und mit Nahmen begriffen, consequenter inter casus liquidissimos zuzehlen, deren respective Ehewirth und Vetter D. Löffler sel. notorie ex Pace Pragensi ausgeschlossen, ihme ea occasione das Gut Neidlingen eingezogen, und dem Chur-Bayrischen Cantzler Richel verehret worden, muß also die restitutio, sowohl ratione des Eigenthums an Würtemberg, als Lehen an die Löfflerische Erben, nullis in contrarium factis mutationibus, ohnwidersprechlich geschehen, wäre also Commissio Executionis denen Ausschreibenden Fürsten, oder weilen Würtemberg, als Eigenthums-Herr dieses Guts, von dem es D. Löffler zur Lehen getragen, interessirt, neben Costantz einem andern Evangelischen Stand im Schwäbischen Crayß, aufzutragen seyn. 1649. Nov.

## Im Bayrischen Crayß, und Obern Pfaltz.

Ober-Pfaltz, samt der Grafschafft Cam, contra Chur-Bayern: Exercitium Religionis liberum, & jura Ecclesiastica betreffend: (Chur-Bayern præsens.) Es suchen die sämtliche zu der Obern Pfaltz und Grafschafft Cam, gehörige vom Adel, Lehen-Leute, Landsassen, Städte, Märckte und Unterthanen, laut Memorials N. 23. restitutionem in libertatem Conscientiæ, & Exercitium Religionis, auch Jura Patronatus, & similia, alles in den Stand, wie sie es noch Anno 1624. die prima Januarii besessen, und hergebracht, und das ex puncto Gravaminum, §. *Quantum deinde &c.* vers. *hoc tamen non obstante*, sub regula generali Nun ist das Instrumentum Pacis, auch der ex Art. V. de Gravaminibus, angezogene §. und Versiculus gantz klar, und wofern Chur-Bayern nicht specialem exceptionem liquido dociren kan, wird ihnen mit gebetener solcher vollkommener restitution ohnzweiffentlich müssen willfahrt werden.

Man vernimmt zwar äusserlich, ob wolten Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchten sich auf das Instrumentum Pacis, und dessen Articulum IV^tum §. *Et primo quidem*, verbis: *Sicut hactenus, ita & imposterum*, fundiren, und daraus behaupten wollen, daß, weilen Se. Chur-Fürstliche Durchlauchten bishero sich der Reformation in besagten Ober-Pfältzischen Landen, und Grafschafft Cam, angemasset, sie dasselbe auch inskünfftige zu thun befugt seyn sollen. Es ist aber 1) der Unterscheid zwischen dem puncto Amnestiæ, und dem puncto Gravaminum in genere an und für sich selbst. 2) Ex ipso Instrumento Pacis sonnenklar am Tage und bekannt, daß der von Chur-Bayern angezogene Art. IV. allein de Amnestia, und gar nicht de puncto Gravaminum handeln thut. 3) Und in Articulo præcedente tertio ausdrücklich versehen, daß, was solcher Gestalt in puncto Amnestiæ, auch per clausulam ibi adpositam salvatoriam generaliter & universaliter verordnet, articulis aliter conventis, interque hos compositioni gravaminum nichts derogiren solle. 4) Wie dann ibidem in fine die Ecclesiastica in genere ad Articulum Gravaminum Ecclesiasticorum quintum verwiesen, nach welchem alle sive restitutiones sive cessiones ex Capite Amnestiæ, und folglich auch die Uberlassung der Obern Pfaltz, und Grafschafft Cam, an Chur-Bayern zu verstehen. 5) Und gleichwie der Art. de gravaminibus ratione termini den restituendis ex Capite Amnestiæ, vigore Instrumenti Pacis Art. V. §. *Termini a quo vers. Terminus autem &c.* finali, nichts; Also kan und soll auch die restitutio sive cessio ex Amnestia reciproce den gravatis & restituendis ex Art. de Gravaminibus nichts præjudiciren. 6) Wenn demnach die Chur-Fürstliche Durchlauchten in Bayern contra Art. de Gravaminibus, ratione der Obern Pfaltz und Grafschafft Cam, für sich ein sonderbahr Jus und special-exemption hätte wollen bedingen, müste solches expresse & aperte und zwar in besagtem Art. V. §. 12. vers. *hoc tamen non obstante &c.* da ex professo von solcher Materie gehandelt, und dieselbe

1649. Nov. selbe hauptsächlich decidirt wird, beschehen seyn. 7) Weilen nun ein solches conveniente loco & in sede materiæ unterlassen, so sind die angezogene Worte billig allein secundum subjectam materiam puncti Amnestiæ zu verstehen, und ad Articulum de Gravaminibus nicht zu extendiren. 8) Wie dann insgemein die verba civiliter auszulegen, und zum Fall man denen verbis: sicut hactenus ita imposterum, einen solchen Verstand geben wolte, würde daraus auch folgen, daß gleichwie die Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit in Bayern mehr-besagte Ober-Pfaltz, und Grafschafft Cam, cum omnibus eorum adpertinentiis, Regalibus ac Juribus, bishero anders nicht, als Jure pignoris, cum incertitudine aut reluitionis ab Imperatore sive Domo Austriaca, aut repetitionis à linea Palatina Heydelbergensi sive Rudolphina besessen, also Se. Chur-Fürstliche Durchlauchten auch hinführo in solcher, und keiner andern qualität dieselbe besitzen sollen. 9) Gleichwie aber vermuthlich Se. Chur-Fürstliche Durchlauchten Dero geführter intention zuwieder, denen Worten einen solchen Verstand nicht gerne werden lassen aufbürden; Also werden Dieselbe hingegen auch solche Worte aller Evangelischen hierbey geführter intention, und dem Instrumento Pacis in puncto Gravaminum zuwieder, ja denen so vielen von Adel, Landsassen, Lehen-Leuten und Unterthanen, ihrer gantz ohngehört und unvernommen, zu solchem höchsten præjuditz in obangezogenem Verstand auszudeuten nicht begehren. 10) Allermassen weder die Königliche Majestät und Cron Schweden, noch die Evangelische Chur-Fürsten und Stände dergleichen suchende interpretation gestatten und zulassen können, sondern, so viel man Nachrichtung, dieselbe, wie hier, also auch zu Oßnabrück und Münster, bereits wieder prochen haben. 11) Vielweniger läst sich eine renunciation solcher stattlicher Jurium Ecclesiasticorum, libertatis conscientiæ & Religionis, cum renunciationes strictissimi sint Juris, & nunquam præsumantur, sed probari debeant, aus denen angezogenen in puncto Amnestiæ, extra sedem Materiæ, gesetzten Worten, und Rechtswegen præsumiren und erzwingen. 12) Und werden zwar Art. VIII alle andere Chur Fürsten und Stände des Reichs bey ihren uralten hergebrachten Gerechtigkeiten, Freyheiten, und Hohen Landes-Obrigkeiten in Geist- und Weltlichen Sachen, sicut hactenus ita etiam imposterum gelassen, und darin bekräfftigt, müssen aber doch nichts destoweniger dem Art. de Gravaminibus V. und darin §. 12. vers. *hoc tamen non obstante* enthaltener Restitution-Regul, quoad punctum Autonomiæ subditorum, unterworffen seyn und bleiben. 13) Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchten würden auf solchen, doch gantz ungestandenen Fall, wie insgemein vor allen andern Ständen, also auch respectu der noviter acquirirten Ober-Pfältzischen, gegen ihren uralten Bayrischen Landen, beydes ohne ration, melioris; Hingegen die Ober Pfältzische, gegen allen andern Unterthanen, wieder all ihr Verschulden, ohne Billigkeit, deterioris conditionis seyn; 14) Und hat keine Statt, wann Se. Chur-Fürstliche Durchlauchten dißfalls mit der Untern Pfaltz, und des daselbst ausschaffenden Exercitii Religionis Catholicæ eine reciprocation wolten anstellen, oder paritatem prærendiren, dann der Untern Pfaltz restitution auch in Ecclesiasticis §. 4. vers. Deinde ut inferior Palatinatus, specialiter auf den terminum ante motus Bohemicos fundirt, für eins. Zum andern wird per illam restitutionem denen Unterthanen keine gantz neue Religion, die sie ante motus Bohemicos, und theils auch Anno 1624. nicht gehabt hätten, wie in der Obern Pfaltz geschicht, aufgedrungen, sondern allein die vorige alte wieder restituirt. 15) Daß man aber will fürgeben, es wären zu Oßnabrück und Münster andere Erklärungen und Vertröstungen geschehen, das wird vor erst zu beweisen, alsdann erst zu examiniren stehen, ob mans befugt gewesen, und ob, oder wie weit, solches möchte verbündlich seyn und Krafft haben, oder nicht.

1649. Nov.

**Fremde Herrschafften, und Dero Unterthanen in der Obern-Pfaltz, contra Chur Bayern.** Gleich wie nun dieses alles Statt findet, bey den zur Obern Pfaltz gehörigen vom Adel, Lehen-Leuten, Land-Sassen und Unterthanne, also muß es vielmehr Statt und Platz finden, bey andern Herrschafften, oder deroselben in der Obern

1649. Nov. Pfaltz wohnenden Unterthanen, welche alle in Ihre vorhergebrachte Politica auch noch 1. Jan. 1624. in possessione vel quasi gehabte longo usu, observantia, oder in andere Weg hergebrachte Ecclesiastica Jura, libertatem conscientiæ, Religionem, & ejusdem Exercitium ex Regulis generalibus Amnestiæ & Gravaminum zu restituiren seyn, und dahin seynd auch zu zehlen, die in Brandenburg Culmbachischem bereits oben sub Num. 6. beygelegtem Memoriali, einkommene 4. erste Klagden, und was hernach ein und andern Orts weiter folgen wird, wie solches bey jedem Casu specialiter soll gemeldet werden. 1649. Nov.

Ober-Pfältzische Exulanten contra Chur-Bayern. Etliche Gravamina Politica betreffend. (Chur-Bayern præsens.) Es beschweren sich auch etliche Ober-Pfältzische Exulanten in eingereichtem Memorial sub Num. 24. und bitten Restitution in unterschiedlich Ihnen occasione belli entzogene Sachen und zugefügte Schäden, als

Vorgeliehen Geld, Erstlich, daß etliche Friderico Palatino Vto. Ihrem damahligen Lands-Herrn gewisse Summen Gelds vorgeliehen, so aber aus der passirlichen Lista von Chur-Bayern durchstrichen, und nicht wollen bezahlet werden, unter dem Fürwand, ob wären solche zu Beförderung Böhmischer Unruhe fürgeliehen worden. Nun erinnert man sich zwar ex Instrumento Pacis Art. IV. §. *Tandem omnes & singuli*, cum duobus §§. seqq. gar wohl, daß der Kayserlichen Majestät und des Hauses Oesterreich Unterthanen diejenige Güter, welche ihnen occasione der Böhmischen Unruhe confiscirt und eingezogen worden, solten zurücklassen, daß aber ein gleiches auch von den Reichs- oder besagtes Friderici Vti. Unterthanen zu verstehen, oder auf dieselbe solte wollen oder auch können extendiret werden, davon findet man in Instrumento Pacis nichts, sondern vielmehr Art. III. in genere disponirt, daß alles, was Chur-Fürsten und Ständen, deroselben Vasallen, Unterthanen, Bürgern und Innwohnern, occasione Bohemiæ Germaniæve motuum abgenommen, eingezogen, oder Ihnen sonst für Schaden und Præjuditz zugezogen, der Restitution ex Amnestia unterworffen, dahin dann dieser Leute beschehen Anlehn was sonderlich specialiter auf die Ober-Pfaltz versichert, auch zuverstehen, und von der Obern Pfaltz cum res semper transeat cum onere, abzurichten, was aber specialiter darauf nicht versichert, das kan auch nach vorgangener alienation der Obern Pfaltz von denselben nicht erfordert werden, sondern bleibt den Prætendenten actio personalis bevor.

Einziehung der Güter wegen Contribution, item Nachsteuern von denen im Land verbliebenen Gütern. Dtß seynd solche Beschwerden, welche fast durchgehend im Reich gemein, und an vielen andern Orten auch practicirt worden, consequenter schwerlich ad restitutionem ex Amnestia zu zehlen, sondern möchte etwa denen notorie so gar excessiven Beschwerden, mit einer beweglichen Intercession oder nur mündlichen Recommendation an die Anwesende Herrn Chur-Bayrische Abgesandten, in etwas zu Hülff zu kommen seyn.

Zinß von 6. auf 5. pro Cento gesetzt. Gehört ad Amnistiam gar nicht, und wird ohne Zweiffel ein durchgehendes seyn, ist den Reichs Constitutionibus gemäß, und haben sich etliche wenige dessen, sonderlich dis Orts, wie auch wegen nicht Entrichtung der Interesse, welches auch gemein im Reich, nicht zu beschweren, sondern seynd damit an gehörige Orte zuverweisen.

Otto Læsen contra Chur-Bayern, (Chur-Bayern præsens.) Einziehung des Schloßes, und Hoff-Marck Heimhoff betreffend. Otto Læsen fundirt sich in seinem Memoriali Num. 25. nicht unbillig, dieser begehrten Restitution

1649. Nov. tution halben, auf das Instrumentum Pacis, dessen Art. de Gravaminibus Vtum §. 12. *vers. hoc tamen non obstante*, da generali Regula versehen, daß der Catholischen Stände Land-Sassen und Unterthanen, wie bey hergebrachtem Exercitio Religionis, also auch bey denen in possessione gehabten Kirchen, Stifftungen, Clöster, Spitäl, zu lassen, oder respective darin zu restituiren. Die andere Beylag concernirt Exercitium Religionis, und dessen Turbation und gehört unter die oben ratione der Obern Pfaltz gesetzte General-Regul. 1649. Nov.

Pfaltz-Sultzbach contra Pfaltz-Neuburg. (Pfaltz-Sultzbach præsens) Es seynd von Pfaltz-Sultzbach nach und nach unterschiedliche Memorialia eingeben, und unterschiedliche Gravamina geklagt, denen theils per factam restitutionem abgeholffen, also daß die Sach an sich selbst ziemlich weitläufftig und confus, und der beste Weg seyn würde, von Pfaltz-Sultzbach ein neues Memorial der noch klagenden Beschwerden, mit Zurücklassung deren, welchen bereits remedirt, und Unterscheidung dererjenigen, welche proprie ad punctum Amnestiæ & Gravaminum, als von welchen allein dißmahlen die Frag, von denen, welche mehr in militarischen Exorbitantien, Exactionen, und dergleichen bestehen, zu erfordern, doch das eingelegte Memoriale Num. 26. mit wenigem durchzugehen, so bitter Pfaltz-Sultzbach.

Primo, die Gemeinschafft, Stadt und Land-Gericht Weyden, Sr. Fürstlichen Gnaden so lang loco Assecurationis allein einzuraumen, biß Pfaltz-Neuburg im übrigen allen dem puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum ein vollkommenes Genügen geleistet, und vor weitern turbationen und Bedrohungen Versicherung gethan. Ein solches Begehren aber findet man in Instrumento Pacis nirgend fundirt, sondern pro restitutione & Assecuratione andere Remedia verordnet. Es wird auch in dem jetzt unterhabenden neuen Recels auf weitere so Assecurations- als Executions-Mittel gedacht, dahin dieses petitum auch möchte zu verweisen seyn.

2) Contra Chur-Bayern. Ein Capital von $\frac{M}{24}$ Gulden bey der Obern Pfaltz betreffend. (Utraque pars præsens.) Aus besagtem Memorial, und dessen beygelegtem an Chur-Bayern abgegangenen P. S. ist nicht zu erlernen, was es mit dieser Schuld für eine Bewandniß, solte es den Verstand haben, daß die $\frac{M}{24}$ Gulden etwa wegen der Böhmischen Unruhe hergeliehen, und derentwegen von Chur Bayern für unpaßirlich durchstrichen worden, so ist die Restitution per supra deducta billig, solte es aber alia als Bohemiæ Germaniæve motuum occasione, streitig seyn, so würde es hie nicht anzunehmen, sondern an gehörigen Ort zuverweisen seyn.

3) Contra Chur-Bayern wegen Exercitii Religionis, deren in Ihro Fürstl. Gnaden Land-Gericht und Aemter Eingepfarrten Ober-Pfältzischen Unterthanen. Dieses petitum dependirt von der oben bereits ratione der Ober-Pfältzischen Unterthanen, und Ihres freyen Exercitii in genere gestellten Frag, darnach auch diß petitum zu resolviren.

3) Contra Chur-Bayern, eine in Sultzbach von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht General Feld-Marschall vorenthaltende, und zum publ. Exercitio Catholicæ Religionis gebrauchende Capell betreffend. Die wieder einzuraumen gebetene Capell, weiln solche bereits per Commissarios restituirt, und von dem Herrn General Feld Marschallen, deme Sie aus Gutwilligkeit certis conditionibus ad privatum Exercitium überlassen, mißbraucht wird, ist fundirt, und als ein neues Gravamen sive attentatum contra factam restitutionem ex Art. de Assecuratione Pacis XVII. *vers. qui vero huic transactioni*, in fine, verbis; *Restitutio & præstatio &c.* abzuhelffen. Die übrige in solchem vierdten petito angezogene Gravamina seynd militaria, und anderwärts auszuführen, oder doch mit bewegs-

1649. Nov. licher Intercession an die Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern, zugleich auch Zuspruch an Dero allhier anwesende Gesandte, denen so hoch bedrängten Leuten zu Hülff zukommen. 1649. Nov.

Contra Pfaltz-Neuburg. **Eröffnung einer Kirchen in der Gemeinschaffts-Marck-Parckstein betreffend:** Von Pfaltz-Sultzbach liegt noch ein Memoriale an die Herren Kayserlichen abgangen, sub n. 27. zur Stell, darinnen in der Beylag, Lit. A. bemercket, geklagt wird, daß von Pfaltz-Neuburg, wie auch theils der Chur-Brandenburgischen Militien die durch die Executions-Commisarios Sr. Fürstlichen Gnaden zuerkandte Possess des Pfarr-Hofs, und Pfarr-Kirchen zu Parckstein, via facti, & manu militari verwehret, und sie also in erhaltener Restitution turbirt werden. Pfaltz-Neuburg giebt zwar für, es wäre solche Kirch von den Catholischen 1635. erbauet worden, die Unterthanen der Catholischen Religion zugethan, darbey sie auch zuverbleiben gedächten, und könte man derselben, ratione der Enden habenden Condominii, (darin auch das Kayserliche Rescriptum in selbiger Sache vom 30. Aprilis Anno 1649. ergangen, sich principaliter fundirt,) kein Maaß oder Ordnung, wenigst zu ihrem Antheil quoad Exercitium Religionis, und dessen Bestellung geben, alldieweiln aber zu der Pfaltz-Sultzbachischen Restitutions-Sach, verordneten Kayserlichen Subdelegirten Commissarien gedruckter Recess p. 9. ausdrücklich zuerkennen giebt, daß auch in den Gemeinschaffts-Aemtern und Land-Gerichten, Parckstein und Weyden, die Pfarren und Filialen mit lauter der Augspurgischen Confession zugethanen Geistlichen Anno 1624. bestellt gewesen, und erst lang hernach reformirt, und damahlige Geistliche Kirchen und Schul-Diener abgeschaffet waren, und hierüber Pag. 11. §. als haben & p. 42. in der Designation numero 4. solche Pfarr Parckstein in specie inter restituenda gezehlet, dieselbe auch, weil NB. super facto possessionis einige dubia nicht fürgefallen, oder vorhanden, wieder übergeben, und eingeraumt, also hat es bey solcher Restitution billig sein Verbleibens, um so viel mehr, weilen ratione des fürgeschützten condominii, in Instrumento Pacis Art. V. §. *a Sola qualitate feudali* 14. post medium, also disponirt zu finden: *In iis locis, ubi Catholici, & Aug. Confessionis Status ex æquo Jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici Exercitii, quam aliorum rerum Religionem concernentium idem, Status maneat qui fuit Anno dieque supradictis*, id est, 1. Jan. 1624. Wie aber zugleich denen geklagten respective Bedrohungen, und würcklichen attentatis & turbationibus, præsertim violentis zu begegnen, darvon wird neben dem, was bereits in Instrumento Pacis tit. de Assecuratione, begriffen, noch weitere Fürsehung in jetzt unterhabendem Recess beschehen.

**Frau Sophia Agnes, Pfaltz-Gräfin Wittib, ratione der Aemter, Hilpoldstein, Heydeck und Allersberg,** contra Pfaltz-Neuburg, (utraque pars absens) **Exercitium publicum Augustanæ Confessionis, & libertatem conscientiæ betreffend.** Hochgedachte Fürstin sucht in eingegebenem Memoriali numero 28. das publicum Exercitium Augustanæ Confessionis, libertatem conscientiæ, und andere Jura Ecclesiastica, samt restitution Kirchen und Schulen, in eum statum, wie sie Anno 1624. gewesen, und erst Anno 1627. reformirt worden, ex puncto gravam. & regula generali §. 12. vers. *Hoc tamen non obstante*. Pfaltz-Neuburg hingegen schützt für, und ist die Frau Gräffin es nicht in Abrede, daß besagte Aemter per mortem Herrn Pfaltz Graf Johann Friederichs Anno 1644. mit Land, Leuthen, auch aller Jurisdiction, Herrn Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm heimgefallen, mit Erbieten, da diejenige Beamte, Diener, Bürger und Unterthanen, welche in bemeldten Aemtern seßhafft, und sich annoch zu der Augspurgischen Confession bekennen, bey seiner Fürstlichen Durchlaucht als regierenden Landes-Fürsten, sich gebührlich angäben, würden Sie gegen Ihnen, sich weiter zu erklären wissen. Die Frau Pfaltz-Gräffin replicirt hierauf, daß Sie aus Furcht, und besorgender Ungnad, nichts suchen dörffen, und wisse man wohl,

wie

1649. Nov. wie bisher Ihnen, und der Frau Wittib selbst solches eingeschräncket worden, und berufft sich auf vorangezogenen vers.: hoc tamen non obstante &c. Nun ist die Dispositio solchen §i und vers. klar, und nicht auf das Ansuchen der Unterthanen, welche hiervon gar leicht auf vielerley Weiß können abgehalten werden, restringirt, sondern von der Königlichen Majestät in Schweden, und allen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen, mit der Römisch-Kayserlichen Majestät und allen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen, beyderseits Religions-Verwandten Unterthanen zum besten, fide publica, propter bonum publicum, & quietem publicam expresse, indefinite, ohne alle Condition, Anhang oder Exception, capitulirt, geschlossen und verordnet worden, daß, wo die Unterthanen das Exercitium Anno 1624. cum annexis gehabt haben, sie darbey verbleiben, Turbati vero, & quocunque modo destituti (in quo casu versamur) sine ulla exceptione, in eum, quo Anno 1624. fuerunt, statum, plenarie restituirt werden sollen, dabey es auch dis Orts billig sein Verbleiben haben, also folglich das Exercitium selbiger Orten, samt Kirchen, Schulen und andern hergebrachten Juribus und annexis in Statum Anni 1624. restituirt werden sollen. 1649. Nov.

Hanß Christoph Haller, contra Stadt Eger, eine für confiscirt angegebene Schuld von 10000. Fl. betreffend. (utraque pars absens) Dieses petitum n. 29. wird gesucht ex capite Amnestiæ, sub reg. generali, und beruhet darauf, daß unter dem Schein Böhmischer Unruhe, die Stadt Eger für confiscirt dieselbe angegeben, der prætendirende Haller aber es eines theils widerspricht, andern theils bescheint, daß er kein Böhmischer, oder Oesterreichischer, sondern ein Pfältzischer Unterthan, wider welchen solche Confiscation ohne das, virtuto Instrumenti, nicht statt habe. Ist demnach, hoc præsuppositio, seine Prætension fundirt, und er zu restituiren, weiln es aber unter der Kayserlichen Majestät Jurisdiction, wäre es an dieselbe durch bewegliche Schreiben zu recommendiren.

Friderich Wilhelm von Ebenleben Erben, contra General Wahl, (utraque pars absens) Guth Damstein betreffend. Laut Memorial n. 30. fundirt sich diß Begehren auf Confiscation des Guths Damstein, von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Bayern, intuitu dessen von Ebenleben der Cron Schweden geleisteter Kriegs Dienst, beschehen, quo præsuppositio, ist die Restitution ex capite Amnestiæ, & regula sive termino generali, fundirt.

Johann Christoph Fuchs von Waldburg, contra Chur-Bayern. Confiscation 140000. Gulden betreffend: (Chur-Bayern præsens) Dieses Begehren fundirt sich laut Memorials n. 31. auf eine Confiscation von Chur-Bayern, wegen des Pfältzischen Wesens Anno 1637. beschehen, ist also, hoc præsuppositio, die gebetene Restitutio fundirt ex capite Amnestiæ, regula & termino generali.

Georg Bader, contra Chur-Bayern, Confiscirte 7191. Gulden 50. Kreutzer betreffend: (Chur-Bayern præsens.) Wann die Sachen, n. 32. supplicirter massen, beschaffen, daß solch Geld dem Supplicanten, weiln er ein Bürger von Regenspurg, und damahln Herr Hertzog Bernhard zu Sachsen-Weimar Fürstliche Gnaden die Stadt occupirt gehabt, confiscirt, ist die gebetene Restitution ex capite Amnestiæ, & ejusdem regula atque termino generali, fundirt.

## Ober-Rheinischer-Crayß.

Pfaltz-Graf Leopold Ludewig zu Veldentz, contra Chur-Trier. Restitutionem der Grafschafft Veldentz, in Politicis & Ecclesiasticis. (utraque pars

1649. Nov. pars absens.) Diese gebetene Restitutio ist in Instrumento Pacis art. V^o de Amnestia vers. *Princeps Leopoldus Ludovicus &c.* specialiter und mit Namen capitulirt, quoad Ecclesiastica in puncto Gravaminum, sub generali regula & termino fundirt, und um so viel mehr als liquida zu exequiren, zumahlen aus dem Chur-Trierischen Befehl n. 33. erscheint, daß mit der Reformation in den Weldentzischen Kirchen erst Anno 1628. der Anfang gemacht, und das ex prætenso Jure Diœcesano, Kayserlichem Befehl, und angegebenem Jure gladii, welches alles aber, in art. de gravam. cassirt und aufgehoben. Was quoad politica desiderirt worden, gibt die Specificatio n. 34. zuerkennen, und weiln derentwegen von Kayserlicher Majestät bereits eine Commission ad exequendum an Chur-Maynz, und Hessen-Darmstadt decretirt und ausgeschrieben, wären Se. Chur- und Fürstliche Gnaden gebührend und beweglich zu ersuchen, mit solcher Commission und Execution unsäumlich fürzugehen. 1649. Nov.

Die Herren Grafen zu Nassau-Saarbrück: Suchen in Ihrem Memoriali n. 35. a. und dessen 3. ersten Puncten sublevation a militaribus, und terminum dilationis der Satisfactions-Gelder, das gehört hieher nicht.

Contra Lothringen, Restitutionem der Grafschafft Sarwerden, Vestung Homburg, und Vogtey Herbitzheim, (partes absentes.) So dann restitution contra Lothringen, in die Grafschafft Sarwerden, Vestung Homburg, und Vogtey Herbitzheim, ex capite Amnestiæ, darinnen Sie specialiter und mit Namen begriffen, welches theils ad evacuationem, alles aber mit Lothringen hierunter zu handlen, oder beweglich zu schreiben, gehörig.

Contra Commendanten in Maynz und Franckenthal, 3. Clöster betreffend: Und drittens restitutionem in die Clöster Clarenthal, Rosenthal und Pfarr Moßbach, so von dem Vicomte de Courval Frantzösischen Commendanten daselbst, vorenthalten wird, darunter dann den Herrn Königlich-Frantzösischen anwesenden Gesandten bewegliche Erinnerung von den Kayserlichen, Königlich Schwedischen, und der Stände Deputatis, möchte zu thun seyn.

Grafen von Isenburg absentes, Ist niemand ihrentwegen, auch kein Memorial oder Information (NB.) zur Stell, also eigentlich nicht bewust, worinnen, und wieder wem, Sie restituirt zu seyn begehren, oder ob Sie vielleicht die Restitution schon erhalten, zumahlen ihrer in Instrumento Pacis art. IV. vers. *Comites de Isenburg*, specialiter, und mit Namen gedacht wird. Es möchte aber derentwegen in eventum an die Crayß-Ausschreibende Fürsten die Nohtdurfft zu bringen seyn.

NB. Nach diesem Aufsatz ist ein Memorial von des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt Fürstlichen Gnaden contra die Herren Grafen von Isenburg, wegen thätlicher Einführung der reformirten Religion zu Genßheim, und andern Orten, einkommen, so finden sich sub numero 35. b. Und ist hernach in der Herren Stände Gegen-Aufsatz auf die Königlich-Schwedische endliche Erklärung, für gut gehalten worden, in hoc casu hinc inde die Execution dem Instrumento Pacis gemäß, in - - - termino vorzunehmen, welches auch die Herren Sueci placitiret.

Grafen von Waldeck contra Chur-Cölln (Chur-Cölln præsens) Gleiche Meynung hat es mit den Herren Grafen von Waldeck, daß niemand ihrentwegen zur Stell, (NB.) auch keine schrifftliche Information fürhanden, doch die Restitutio specialiter und mit Namen in Instrumento Pacis Art. IV. §. *Restituantur etiam &c.* bedingt, mag also wohl geschehen, oder die Chur-Cöllnische Abgesandte darüber zuvernehmen, oder in eventum den Crayß-Ausschreibenden Fürsten hierunter Erinnerung zu thun seyn.

NB. Nach diesem Aufsatz, seyn die Herren Grafen mit einem Schreiben und Beylagen, unter welchen sub num. 2. eine Designation Ihrer Jurium Restituendorum befindlich, einkommen, welches bezeichnet ist, mit num. 35. c.

Die

1649. Nov. Die Evangelische Capitulares zu Straßburg: So viel man Nachrichtung hat, ist die restitutio geschehen, darüber der Braunschweig-Wolffenbüttelische und der Stadt Straßburg Abgesandte zuvernehmen, und da Sie nicht erfolgt, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, weil keine Information zur Stell, die Nohtdurfft anzubefehlen wäre. 1649. Nov.

## Westphälischer Crayß.

Oßnabrückische Capitulation, Soll laut einkommener Schreiben aus Münster vom 29. Junii 1649. nunmehr geschlossen und richtig seyn.

Graffen von der Lippe, contra Jesuitas, Closter Falckenhagen betreffend. (Partes absentes.) Die in eingegebenem Memoriali Num. 36. vorgehende 6. Puncta betreffen militaria, und gehören hieher nicht, im siebenden beschweren Sie sich, daß Ihnen das Closter Falckenhagen Anno 1626. sey eingezogen, und den Jesuiten conferiret worden, suchen also restitutionem in statum & possessionem de Anno 1624. ex Art. de Gravamin. Vto & ejusdem regula & termino generali; denen Herrn Crayß-Ausschreibenden Fürsten möchte, die Executionem & Restitutionem, wo das factum possessionis richtig, zuverschaffen, geschrieben werden.

Gräfin zu Sayn, contra den Abbten zu Laach, oder respective Chur-Trier. Restitutionem Bendorff betreffend. (Partes absentes.) Die im Schreiben Num. 37. gebetene Restitution in den Flecken Bendorff, ist in Instrumento Pacis Art. de Amnistia IV. vers. *Vidua Domini Ernesti &c.* speciliter und mit Nahmen capitulirt, also pro casu liquido zu halten, und contra quemcunque possessorem oder detentatorem zu exequiren.

Contra Chur Trier. Restitutionem des Hauses Freyspera, und darein gehörige Kirch-Spiel betreffend. (Partes absentes.) Ermeldte Frau Gräfin sucht auch, besag vorallegirten, wie auch noch eines absonderlichen Memorialis oder Schreibens Num. 38. Restitutionem ex capite Amnestiæ, & regula atque termino generali, in das Hauß Freyspera, und dazu gehörige 4. Kirchspiel der Ursachen, weiln Ihr Herr, Graff Ernst zu Sain und Witgenstein, noch Anno 1626. in possession derselben gewesen, und erst selbigen Jahrs von Chur-Trier de facto, propria authoritate, mit gewehrter Hand destituirt worden. Chur-Trier wendet dagegen ein, daß Er ein Cammergerichtliche Urtheil in summariissimo für sich erhalten, darwieder gleichwohl die Frau Gräfin tam nullitatem quam Exorbitantiam Executionis absque Executorialibus, propria Autoritate, vi armata, wie tempore, also occasione belli factæ, und sucht demnach restitutionem virtute Amnestiæ, cum reservatione petitorii, für Chur Trier. Weiln aber Chur-Trier, darüber weiter nicht gehöret worden, möchte den Crayß-Ausschreibenden Fürsten das factum einzuschliessen, und ihnen zu schreiben seyn, wofern die allegirte possessio de Anno 1626. an Seiten Sayn richtig, auch die violenta dejectio propria autoritate sine Executorialibus erweißlich, die Gräfin zu Sayn ex Instrumento Pacis zu restituiren, und Chur-Trier das Petitorium und litis pendentz zu reserviren.

Aebtißin zu Käppel contra Jesuitas, das Adeliche Stifft und Closter Käppel, auch etliche Kirchen zu Siegen betreffend. (Partes absentes.) Innhalt Schreibens Num. 39. wird ex Capitæ Amnestiæ, & ejusdem Regula & termino generali die Restitution des Closters Käppel, sammt Kirchen und Schulen zu Siegen der Ursachen gesucht, weiln solche Anno 1624. respective in der Evangelischen Aebtißin und Bürgerschafft Händen, Gewalt und Besitz gewesen, und

1649. Nov. erst An. 1626. eingezogen, und den Jesuiten eingeraumet worden, quo præsuppositо & verificato, die Restitutio pro casu liquido zu halten, und die Execution den Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu befehlen. 1649. Nov.

Closter Gnadenthal contra die Regierung zu Dietz. Restitution solches Closters betreffend: Ist zwar derentwegen kein Memorial, oder Information fürhanden, wann aber Anno 1624. solches Closter noch in der Evangelischen Closter-Jungfrauen Händen gewesen, und erst Anno 1630. von den Catholischen occupirt worden, ist es ex Art. de gravaminibus Vto. §. 9. & ejusdem termino atque regula generali, pro casu liquido zu halten, zu restituiren, und derentwegen denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten Befehl zu ertheilen.

## Niedersächsischer Crayß.

Stifft und Stadt Hildesheim contra Chur-Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim. Was eigentlich begehrt wird, ist aus dem Memoriali Num. 40. zu ersehen, und fundirt sich auf Art. de Gravaminibus Vtum §. 12. vers. *hoc tamen non obstante*, sucht Krafft dessen, sowohl ex regula & termino generali, als daselbst in fine specialiter cassirten Hildesheimischen Recess oder Vertrag de Anno 1643. haben also fundatam intentionem, und ist inter casus liquidos billig zu zehlen, und alles in statum de Anno 1624. So viel man ex dicto Memoriali verspührt, wird der gröbseste Streit seyn super Consistorio, ob den Evangelischen eins, sonderlich in dem Amt Peine, aufzurichten gebühre. Nun ist der angezogene §. lauter, daß die annexa, & inter illa etiam Consistoria, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt, eben sowohl in vorigen Stand zu setzen seyn, wäre demnach den Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu befehlen, die Restitution solchem §. und Instrumento Pacis gemäß zubefördern.

Graffen von Brandenstein Erben contra Chur-Sachsen. (Chur-Sachsen præsens.) Findet sich zwar kein Memorial, es ist aber die Restitutio ex Capite Amnestiæ, für solche Erben specialiter in Instrumento Pacis Art 4. §. vidua & hæredes Comitis in Brandenstein &c. geschlossen, also inter casus liquidos zu zehlen, allein, soviel man äusserlich vernimmt, soll ihnen nichts occasione belli eingezogen oder confiscirt, sondern allein von den Creditorn angehalten, und denselben via Juris legitima zuerkannt, derowegen gewissen Commissariis, weiln Chur-Sachsen, als Ausschreibender Fürst, interessirt angegeben wird, zu befehlen wäre, sich der Sachen Beschaffenheit zu erkundigen, und da den Erben ichtwas occasione belli eingezogen wäre, oder eo intuitu vorbehalten würde, dessen Restitution zuverschaffen.

## Andere ins Gemein.

Evangelische Ritterschafft in Schwaben, Francken, und Rheinstrom: Findet sich derentwegen kein Memorial oder Information, und werden die Restitutiones vermuthlich aller Orten geschehen seyn, oder da noch ein oder der ander gravirt, sich bey den Crayß-Ausschreibenden Fürsten gebührend anzugeben wissen, denenselben, aber zuzuschreiben seyn, daß auf ein oder des andern Ansuchen, Sie dem Instrumento Pacis gemäß mit der Restitution verfahren sollen.

Georg Ludwig von Freyberg, contra Stadt Ehingen, und Pfarrern zu Oepfingen. Weiln sich die Prætendenten Num. 41. auf die Executions-Commissarien beruffen, daß dieselbe Ihre restitution für billig erkannt, und decretirt, die Stadt Ehingen aber, und der Pfarrer zu Oepffingen, biß dato nicht parirt: Als wäre denen Crayß Ausschreibenden Fürsten zu befehlen, die Execution

1649. Nov. tion durch behörige, und in Instrumento Pacis an Hand gegebene Mittel, zu befördern. 1649. Nov.

## Städte ꝛc.

Augspurg. Weil man die gewisse Nachrichtung, daß der Schwäbische Crayß seithero sich zusammen gethan, die in solchem Crayß noch ohnexequirte Gravamina selbst zu examiniren, und darüber Gutachten zu ertheilen, massen darmit schon ein guter Anfang gemacht seyn solle, als wird derselben Relation zu erwarten seyn.

Nürnberg contra Chur-Bayern, Neuburg und Aichstätt. Ihre in der Obern Pfaltz, Pfaltz-Neuburg, und Bisthum Aichstätt gesessene Unterthanen betreffend. (Chur-Bayern, Aichstätt und Nürnberg præsentes.) Diese suchende Restitutio der Unterthanen in eum statum, darinn Sie sich, tam quoad Ecclesiastica, quam Politica befunden, ist fundirt, in puncto Amnestiæ & Gravaminum und zwar respectu beyder ex regulis & terminis generalibus, und weiln bereits oben in dem Bayrischen Crayß bey der Obern Pfaltz, auch den Aemtern, Hilpoldstein, Heydeck, und Allersberg nach Nothdurfft davon gehandelt worden, die Restitutio auch ex iisdem principiis gesucht, ex parte Nürnberg aber, so viel man Nachricht, noch weiter prætendirt wird, das auf solchen ihren, wiewohl mit andern Herrschafften vermengten Unterthanen, die Stadt alle Territorial-Jurisdiction jederzeit hergebracht, und noch in Anno 1624. ruhig exercirt, also wird um so viel mehr die Restitution zu decerniren seyn.

Contra den Post-Meister (Partes præsentes.) Dieses Begehrens halben, fundirt sich die Stadt Nürnberg in absonderlichem Memoriali Num. 42. (Von diesem Different seyn immittels zwey Deductiones, eine von dem Postmeister, die andere von der Stadt Nürnberg, in offnen Druck ausgangen, so ad Num. 42. befindlich) auf daß Instrumentum Pacis, und darinnen sancirte Universalem Amnestiam ex Regula & termino generali, als darinnen mit klaren deutlichen Worten versehen, daß alle diejenige, so wieder Recht, Privilegien, Herkommen, Beding, mit oder ohne Schein Rechtens, quocunque modo, durantibus hisce motibus, turbirt worden, wieder in den Stand in Politicis, darinn Sie sich ante motus Bohemiæ Germaniæve befunden, gesetzt werden sollen. Nun seye die Stadt wieder Privilegia, das Herbringen, und gemacht Beding, nach viel jährig ruhiger Possession de facto, vi & metu von dem jetzigen Herrn General Postmeister, Herrn von Taxis, occasione horum motuum Anno 1635. von ihrem Recht und Herbringen, welches darinn bestanden, das daß Post-Amt von keinem andern, als dem Magistrat annehmlichen Bürger in dieser Stadt solle bestellt werden, verdrungen, consequenter in vorigen Stand zu setzen, zumahln erweißlich, und in continenti zu dociren, daß nicht allein die Stadt in Anno 1624. in würcklicher Possess ihres Begehrens gewesen, und einer aus ihren Evangelischen Bürgern das Post Amt verwaltet, sondern auch bey Einnehmung der Post in mehr besagte Stadt, mit dem Alten Herrn Grafen von Taxis ausdrücklich bedingt, capitulirt, und von ihme selbst nicht anders begehrt worden, als daß die Post von einem dem Stadt Magistrat annehmlichen Bürger solle verwaltet werden, allermassen dann die Herrn von Taxis, wann Sie eine Post durch Chur-Fürsten und Ständen Territoria legen wollen, dieselbe jedesmahl darum exequiren, und sich mit selbigen, dessen gnugsame Exempla mit Chur Sachsen, Braunschweig, Lüneburg, Würtzburg, Hessen-Cassel und andern fürhanden, vergleichen müßten, und zu Lübeck, Bremen, Erfurth, und anderer Orthen, keine andere, als der Obrigkeit annehmliche Bürger, zu dergleichen Post-Verwaltungen zugelassen werden. Und darwieder könne nicht irren, daß von Herrn Graffen von Taxis, auf ungleiche Information sub & obreptitie etwann ein widriger Kayserlicher Befehl, wie Sie vernehmen müssen, solle ausgewürcket seyn, dann gleichwie Sie sich versichern, daß die Römische Kayserliche Majestät, dem Instrumento Pacis, und darauff

1649. Nov. gegründeten Kayserl. Edictis, welche, quoad restitutionem ex capite Amnestiæ & Gravaminum sich bloß auf das factum possessionis, das Sie in continenti zu dociren erbietig, fundiren, nichts zu wider von andern fürgehen lassen, vielweniger selbst darwider ichtwas allergnädigst statuiren werden, also seyn in puncto Assecurationis 17. gnugsam versehen, daß solche erlangende Kayserl. Rescripta nicht zu attendiren, sondern der Fried vollzogen, und manuteniret werden solle. Bey welch beschehenen Sachen, und wann die Stadt Nürnberg das factum possessionis angebotener maßen dociren solte, nicht wohl anderst, als pro restitutione, gesprochen werden könte, doch mit Vorbehalt des Tarischen hergebrachten rechtmäßigen emolumenti, und daß der Magistrat im übrigen in das Post Wesen sich nicht weiter einmischen, auch derjenige Bürger, welcher solch Post-Amt verwalten wird, jederzeit derentwegen in allerhöchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät Pflicht genommen werden solle. 1649. Nov.

Vem, Lindau, Dinckelspühl, Bibrach, Kauffbayern, Ravenspurg: Diese Städt gehören alle in den Schwäbischen Crayß, und wird, wie bey Augspurg, der Schwäbischen Crayses Abgesandten relation zu erwarten seyn.

Weissenburg am Nordgaw, contra Aichstett, Restitution der Reichs-Pfleg daselbst betreffend: Die Stadt Weissenburg am Nordgaw in übergebenem Memoriali num. 43. klagt, daß bey Wiederhinumgebung deren zu solcher Reichs-Pfleg gehöriger Unterthanen ihnen die Acta und Documenta noch zurück, so dann für des Herrn Bischoffen zu Eichstett Fürstliche Gnaden die Landes Fürstliche Hohe Obrigkeit, Jus collectandi & hospitandi, deren Sie keines können geständig seyn, vermeyntlich vorbehalten, und Ihnen seithero nicht allein die Friedens- und Satisfactions-Gelder sub eo prætextu entzogen, sondern auch die armen Unterthanen härtiglich geplagt und grausam betrogen worden. Nun ist die restitutio solcher Reichs-Pfleg in instrumento Pacis art. de gravam. 5to §. 9. vers. quod ad pignorationes &c. specialiter und mit Namen, und zwar, daß solche illico und plenarie geschehen soll, capitulirt, also inter Casus liquidos zu zehlen, und die Documenta alsobald zu restituiren, so viel aber den Jurisdictions-Streit, und darvon dependirendes Jus collectandi & hospitandi betrifft, weiln dem Vermuthen nach beyde Theil in contradictoriis, werden Sie darüber zu vernehmen, oder per Commissarios, wer ante Bohemiæ & Germaniæ motus in possessione vel quasi gewesen, und das factum possessionis dociren könne, zu erkundigen, auch für denselben zu sprechen, oder derselbe respective zu restituiren seyn.

Contra den Land Commenthur zu Ellingen, 24. Unterthanen betreffend: (partes presentes) Es beklagt sich auch die Stadt Weissenburg in dem Memoriali num. 44. zum höchsten, daß Ihnen durch den Land-Commenthur zu Ellingen 24. Unterthanen, tempore, & occasione belli, als wegen Kayserl. und Chur-Bayerischer damahliger Belägerung, die Stadt in höchster Gefahr und Aengsten begriffen gewesen, theils durch harte Bedrohungen, Brands, Mords und Plünderungen, so auf wiederigen Fall die Stadt zu befahren, theils durch Verheissungen, sie von Einquartierungen, und andern Beschwerden zu liberiren, deren das erste hernach sich nicht verificirt, das ander nicht erfolgt, abgeschreckt, suchen ex regula & termino generali Amnestiæ, weiln das factum possessionis notorium, restitutionem. Wofern nun in des Herrn Land-Commenthur Vermögen damahlen gestanden, die arme Leut von Brand, Mord und Plünderung zu liberiren, würde der Christlichen Liebe viel gemäßer gewest seyn, solches ultro, aus lauter Barmhertzigkeit, als in höchster Noht gegen Versprechung und extorquirung so vieler Unterthanen, ins Werck zusetzen, dannenher, wann bevorab auch die andere fast beschwehrliche Umständ, daß der Generalität Will noch Befehl niemahlen gewesen, die Stadt, von Ihme Herrn Commenthurn bedroheter massen, umzukehren, sie auch um dergleichen erzwungen Versprechen, darauf doch Er, Herr Commenthur, sich beruffen, nichts gewust haben sollen, man

1649. Nov. man nicht anders, als pro restitutione, schliessen kan. Woferne aber Herr Land-Commenthur, aus angegebener solcher transaction ein besser Recht erlangt zu haben, vermeynen wollte, wie er sich dann auf Art. IV. §. *Contractus* in seinem Memorial num. 45. deswegen beruffen thut, möchte Ihme das Petitorium zu reserviren seyn, zumahlen solcher von Ihme angezogener §. keinen andern Verstand haben kan, als daß in solchen notorie illicite extortis, auch keine actio oder petitorium statt finden, und a contrario sensu in den übrigen, und dubiis casibus die actiones oder petitorium reservirt werden sollen, daraus aber sich nicht schliessen läßt, daß die restitutio & Amnestia, wo das factum possessionis richtig, sollte aufgehoben seyn. 1649. Nov.

Aahlen: Gehört in den Schwäbischen Crayß, und beruhet auf erwartender obangezogener Relation.

Wetzlar: Weiln ohnbewust, ob der Stadt Wetzlar die, von denen Franciscanern in Anno 1624. eingezogene Kirch und Schul, restituiret, massen deren Restitution, wann anders das factum possessionis richtig, Art. V. sub regula & termino generali begriffen, als wäre an Crayß-Ausschreibende Fürsten zu schreiben, daß Sie, wo es geschehen, von der Stadt Wetzlar eine Attestationnehmen, und überschicken, woferne es nicht geschehen, die Execution unsäumlich zu Werck richten sollen.

Aach: Wegen dieser Stadt Begehren, findet sich anders kein Memoriale noch Information, woferne Sie aber das angezogene factum possessionis vel quasi noch in Anno 1624. gehabten Exercitii privati, und anderer Jurium, werden können dociren, sind sie ex art. de gravam. V. §. 12. hoc tamen non obstante, sub regula & termino generali fundirt, und wäre gewissen Commissariis zu befehlen, deswegen Erkundigung einzuziehen, und, nach Befindung der Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß zuverfahren.

NB. Nach dem Aufsatz dieses, ist ein umständliches Memorial eingerichtet worden, von dem Evangelischen Gewalthabern, Herren D. Johann Georg Richtern, so zu finden sub num. 46. a. Nachgehends ist aus habender Commission von der Frau Land-Gräffin zu Hessen-Cassel Fürstlichen Gnaden Dero Herr Deputirter May mit einem anderweitigen Memoriali sub num. 46. b. für beyde Städte Aach und Colln einkommen, worinnen Er sich zu edirung schrifftlicher Documenten offeriret.

Die Reichs-Dörffer Gochsheim und Senfeld, contra Würtzburg: Restitutionem in privatam immedietatem betreffend, (partes præsentes.) Es dociren diese beyde Gemeinden in einer langen Schrifft num. 47. was gestalten zwar ein Bischoff zu Würtzburg, als Reichs-Voigt, Schutz- und Schirm-Herr derselben, neben jährlichem Schutz-Geld, etliche gewisse Jura bey ihnen hergebracht, Sie aber nichts destoweniger immediat Reichs-Dörffer von undencklichen Jahren gewesen, und verblieben, biß erst Anno 1635. durch eine damahln eröffnete Kayserl. Commission Sie als Schutz Verwandte zu Erb-Unterthanen haben wollen, ihrer ohngehört, und ohnverschuldt, und zwar tempore & occasione belli, gemacht, und dem Stifft mit Erbpflicht und Erb-subjection Sie, wie andere des Stiffts Unterthanen zu halten, angewiesen werden. Bitten demnach, ex capite Amnestiæ, ejusdemque Regula & termino generali, restitutionem in vorige immedietät und libertät, tam in Politicis, quam Ecclesiasticis, welche auch, wann solcher gestalt das factum possessionis, von welchem man gleichwohl nicht vernehmen kan, daß es an Seiten Würtzburg widersprochen werde, richtig in Instrumento Pacis fundirt, pro casu liquido in eum eventum zu halten, und consequenter sine mora zu restituiren. Doch solcher gestalten, daß hingegen auch dem Stifft Würtzburg die darauf ante Bohemiæ & Germaniæ motus hergebrachte Jura in salvo gelassen werden. Es hat zwar das Ansehen, ob wolte ex parte Würtzburg prætendirt werden, daß sie seit Anno 1635. weiter das jährliche Schutz-Geld der 200.

1649. Nov. Gulden nicht bezahlt: es wird aber von den Reichs-Dörffern wohl geantwortet, daß Sie hierunter die immedietät nicht verrücket, und noch die Frag seye, ob Sie ein Schutz Geld zu der Zeit, da Sie in keinem Schutz gewesen, imo von ihrer immedietät de facto ohngütlich verstossen, nicht mehr für Schutzverwandte, sondern für Erb-Unterthanen gehalten, und mit andern operibus realibus, dazu Sie, als Schutzverwandte nie obligirt gewesen, wiewohl beydes wieder Recht und Billigkeit, beschwehrt worden, zu bezahlen schuldig, oder nicht? welches letztere man dann, als eine Sach, die nicht hujus fori, läßt dahin gestellt seyn, aber darfür halten will, daß derentwillen die Restitution, weiln quoad eam alle Exceptiones verworffen, und an das Petitorium gewiesen, keine Stund zu hindern, sondern denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten solche unsäumlich zu Werck zu richten, zu befehlen seyn möchte. 1649. Nov.

## SUPPLEMENTUM.

**Evangelische Bürgerschafft zu Heidelberg:** Der Evangelischen Bürgerschafft zu Heidelberg num. 48. ist theils in Instrumento Pacis, wie oben bey der Chur-Pfaltz zu sehen, capitulirt, theils in dem angezogenen special-Vertrag fundirt, Ihnen dennoch in allweg zu willfahren, und hindert nicht, wann sie gleich Anno 1624. diese begehrte Kirchen nicht in Possess gehabt hätten, dann diß Orts ein anders in Instrumento Pacis, und nahmlich diß art. 4. Augustanæ Confessionis, specialiter capitulirt, daß auch diejenige Augspurgische Confessions-Verwandte, welche Anno 1624. keine Kirchen gehabt, das Exercitium Ihrer Religion so wohl öffentlich in Kirchen, als privatim &c. haben und üben mögen, allermassen dann insgemein die Restitutio der Unter-Pfaltz auch in Ecclesiasticis nicht ad terminum Anni 1624. adstringirt, sondern, wie zwar in genere, ad statum in welchem solche vor der Böhmischen Unruhe gewesen ꝛc. art. 4. §. Deinde ut inferior &c. hätte können gerichtet, also, immassen mit andern die Pfaltz betreffenden Puncten mehr beschehen, specialiter ratione Exercitii Religionis, Einraumung der Kirchen für die Augspurgische Confessions-Verwandte verordnet worden, welches bey Restitution der Chur-Pfaltz auf obangedeuten Weg, wird in allweg zu exequiren, und die Evangelische Bürgerschafft dieser ihrer erlangten Concession, durch Confirmation des in Anno 1633. erlangten, und durch interposition der Königlichen Majestät und Cron Schweden ihnen ertheilten Privilegii zu versichern seyn.

**Stadt Erffurt ein gebetenes Attestatum betreffend.** Es ist dieses N. 49. gebetenen Attestati halben zu Münster viel hinc inde fürkommen, aber wohin es endlich gezielt, oder worbey es schließlich verblieben, so eigentlich nicht bewust, doch wofern es weiters nicht begehrt wird, als bloß allein auf alle diejenige ihre Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, so sie ante Bohemiæ, Germaniæve motus in possessione vel quasi gehabt, daß sie nochmahlen dabey möchten gelassen werden, siehet man nicht, was für difficultæten dargegen solten admittirt werden, zumahlen das petitum dem Instrumento Pacis gemäß, und darin sub regula & termino generali fundirt.

**Crayß und Stadt Eger, restitutionem in statum de Anno 1624. betreffend.** Es bestreitet diese Stadt und Crayß in eingegebenen Memorialen N. 50. & 51. (zu Justificirung dieses Begehrens, seyn seithero erhebliche Ursachen in öffentlichen Druck ausgefertiget worden, so ad N. 51. befindlich.) mit vielen rationibus, daß sie zwar der Cron Böhmen um eine gewisse Summa Geldes verpfändet, aber doch anders nicht, als cum conditione reluitionis perpetuæ, & salvis privilegiis & immunitatibus Civitatis, dannenhero auch für eine der Cron und Königreich Böhmen incorporirte Land-Stadt, auch von den Römischen Kayseren, und Böhmischen Königen selbst gehalten, erkannt, und confirmirt worden, sucht demnach, ob sie zwar in Instrumento Pacis spe-

1649. Nov. specialiter nicht benennt, virtute clausulæ generalis, quod expuncti, & non nominati pro omissis non habendi, restitutionem in vorige libertät, und den Stand in Ecclesiasticis & Politicis, darinnen sie sich respective ante motus Bohemicos & Anno 1624. befunden, theils ex regulis & terminis Amnestiæ & puncti Gravaminum generalibus, theils in specie ex Art. 5. §. liberæ Imperii Civitates II. Und das um so vielmehr, weilen sie aus angeführten rationibus unter das Königreich Böhmen, und andere Ihrer Kayserlichen Majestät und des Hauses Oesterreich Lande, nicht allein nicht zu zehlen, und von jetzt regierenden Römischen Kayser Ferdinando III. auf jüngstem Reichs Tag zu Regenspurg selbst inter membra Imperio restituenda gesetzt, sondern ihr auch erst nach der Böhmischen Unruhe, deren sie sich doch nie theilhafftig gemacht, im Nahmen Kayserlicher Majestät von Chur-Sachsen, als Höchst-ansehnlichen Kayserlichen Commissario, sie bey ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem freyen Exercitio der Evangeltschen Religion zu schützen und handzuhaben, versprochen, und ein solches hernachmahlen von vorig-verstorbener Kayserlicher Majestät in Anno 1625. allergnädigst confirmirt worden. Bey welch beschaffenen Sachen, und wohl-fundirten rationibus man nicht ohnbillig die gebetene restitution gebührend zu suchen, und weilen dieselbe bereits in absonderlichen, denen Hochansehnlichen Kayserlichen Herrn Legatis, durch die Herrn Königlich Schwedische zugestellten Memorial der Restituendorum im Königreich Böhmen, und andern ihren Landen, recommendirt worden; also werden vermuthlich die sämtliche Evangelische Chur-Fürsten und Stände dergleichen zu thun, kein Bedencken tragen, und Allerhöchst gedachte Ihre Römische Kayserliche Majestät bey so trifftigen rationibus hierunter sowohl die Supplicanten ihrer allerunterthänigsten Bitte allergnädigst zu gewehren, als auch hierunter der Königlichen Majestät zu Schweden, und des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten, wie auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten, Chur-Fürsten und Ständen beliebend, und gnädigste Satisfaction zu geben, höchst-rühmlich geneigt seyn. 1649. Nov.

Evangelische Bürgerschafft zu Cölln. Exercitium Religionis privatum betreffend. Es ist zwar dieser Evangelischen Bürgerschafft halben kein Memoriale oder anderweite Information fürhanden, wird aber in Deroselben Nahmen angebracht und fürgeben, ob solten sie lang vor, bis noch Anno 1624. das Exercitium Religionis privatum in den Häusern gehabt, hergebracht und getrieben haben, allermassen M. Petrus Planiz dahmahlen, und vor ihm M. Johannes Platzius, M. Wenemerus, Elberus, D. Hesselbein, und andere mehr, das Amt eines Predigers daselbst geführet haben, suchen also ex Art. de Gravaminibus 5to §. 12. vers. *hoc tamen non obstante &c.* virtute Regulæ & termini generalis, restitutionem quoad libertatem conscientiæ, & Exercitium privatum, in eum statum, qui fuit 1. Januarii 1624. nicht unbillig, weilen aber von dem Magistrat zu Cölln niemand gegenwärtig, auch dieses der Evangelischen Bürgerschafft Fürgeben hergebrachten Exercitii nicht erwiesen, wäre gewissen Commissariis zu befehlen, sich in loco der Sachen Beschaffenheit besser, und gründlich zu erkundigen, alsdann, nach deren Befindung ex Instrumento Pacis zu decidiren, und zu exequiren, immittels aber, und es habe mit dem facto possessionis für eine Beschaffenheit was da wolle, so ist besagte Evangelische Bürgerschafft doch, virtute dicti Articuli de Gravaminibus 5ti §. 12. vers. placuit poni per totum nicht allein patienter zu toleriren, sondern ihnen auch in keinen Weg zu verwehren, daß sie mit Gewissens-Freyheit zu Hauß ihrer devotion, ohne einige inquisition, oder Beeinträchtigung privatim abwarten, und noch dazu in der Nachbarschafft, wo, und so offt es ihnen gefällt, dem öffentlichen Religions-Exercitio beywohnen, auch ihre Kinder entweder auf fremde Schulen ihrer Religion schicken, oder ihnen Privat-Præceptores zu Hauß halten mögen, wie sie dann auch um solcher Religion willen nicht verachtet, noch von Kauff-Handwercks-Leuten, oder Zünfften, und anderer Gemein-

1649. Nov. meinschafft, auch von Erbschafften, Legaten, Spitälern, und andern Juribus, viel weniger von Begräbnissen ausgeschlossen, oder zu mehrern Unkosten, als bey jeder Kirche herkommen, für die Begräbniß gezwungen, sondern in allem mit andern Bürgern in gleichen Rechten gehalten werden sollen, welches auf allem Fall den Commissariis dem Instrumento Pacis gemäß, in einen Recess zu bringen, und sie damit specialiter zu versichern, möchte anbefohlen werden. 1649. Nov.

NB. Nach diesem Aufsatz ist der Casselische Herr Deputirte May, mit einem absonderlichen Memoriali für beyde Städte Aach und Cölln, als Gewalthaber, einkommen, allermassen oben, bey der Stadt Aach berühret, und das Memoriale mit N. 46. b. notirt ist, in welchem er sich zum Beweiß per documenta erbietet, und zumahlen von dem Catholischen Rath zu Cölln einige Deputirte immittels zu Nürnberg angelangt, bittet, daß deshalben die in diesem Aufsatz projectirte Commission verbleiben, und die decision dieses Orts vorgenommen werden möge ꝛc.

Stadt Speyer. Ist ingleichen keine Information fürhanden, möchte also denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, hierunter dem Instrumento Pacis, und dessen Art. de Gravaminibus Vto, regulis item & termino generali gemäß, in gewissem termin zuverfahren, anzubefehlen sey.

Evangelische Bürgerschafft zu Hagenau. Auf einkommendes Memorial N. 52. ebenfalls denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten ex eodem fundamento, und auf gleiche Weise zu verfahren, zu schreiben, zugleich die Herren Frantzösischen allhier dahin zu vermögen, daß sie dem Commendanten in Hagenau hierunter dem Instrumento Pacis nichts zuwieder zu handeln, oder kein Einhalt zu thun, anbefehlen, und ernstlich erinnern wolten.

Stadt Landau, contra Obrist-Lieutenant Christoph Kölbig, restitution ohnrechtmäßig erpreßter obligation, und derentwegen verpfändter Gült-Brieff betreffend. Dis petitum N. 53. fundirt sich auf das Instrumentum Pacis Art. de Amnestia IV. §. *Contractus &c.* darinnen es specialiter, und mit Nahmen begriffen, also inter casus liquidos zu zehlen, allein, weilen man nicht weiß, wo das Regiment, oder dessen Obrist-Lieutenant anzutreffen, möchte immittels denen Prætententen anderwärts zu verhelffen, und vielleicht die aus Handen gebene obligation pro nulla zu declariren, auch dem Magistrat zu Straßburg zu schreiben seyn, wegen der hypothecirten Gült Brieffe, niemand nichts, als der Stadt Landau zu bezahlen, und ihr derentwegen neue Versicherung zu thun, hingegen sollen hierauf die alte Gült Brieffe ebenmäßig cassirt, annullirt, und abgethan seyn.

Contra Decanum im Stifft S. Mariæ ad Scalas etliche Neuer- und Aenderung in Ecclesiasticis post 1624. eingeführt betreffend. Wofern das factum possessionis ex parte der Stadt Landau de Anno 1624. richtig, und die geklagte turbationes post illud tempus fürgangen, ist alles wieder in den Stand de Anno 1624. ex termino & regula generali, Art. de Gravaminibus zu restituiren, und derentwegen die Nothdurfft an die Crayß-Ausschreibende Fürsten, nach Erkundigung der Sachen, die Gebühr ex Instrumento Pacis hierunter zu verfügen, anzubefehlen, die geklagte 200. Rthlr. aber gehören ad Amnestiam nicht, sondern an gehörigen Ort.

Stadt Essen, contra die Frau Aebtißin daselbst. Die restitutionem etliche vorenthaltender Documentorum Literariorum betreffend. Die Stadt klagt, laut Memorialis N. 54. erstlich, daß ihnen Anno 1628. unterschiedliche Brieffe und Siegel abgenommen, bis dato in der Frau Aebtißin Verwahrung aufbehalten worden, zu deren restitution sie auch auf beschehene requisition nicht gelangen können. Secundo, Sie in collectirung etlicher Höffe, auch billetirung, wieder das Herkommen

1640. Nov. men und Verträge turbirt wären, suchen restitutionem in pristinum statum, können aber dazu bey Sr. Chur Fürstlichen Durchlauchten zu Cölln, als Crayß-Ausschreibenden Fürsten nicht gelangen. Hierüber möchten gewisse Commissarii zu verordnen, und ihnen zu befehlen seyn, daß sie sowohl das factum possessionis, als tempus destitutionis, sive turbationis erlernen, und nach der Sachen Befindung mit der gebetenen restitution dem Instrumento Pacis, und dessen regulis, & terminis generalibus in puncto Amnestiæ, dahin es gehörig, gemäß, verfahren sollen. 1640. Nov.

Kirchen zu Siegen. Derentwegen ist bereits oben bey dem Adelichen Stifft Käppel, in der Grafschafft Nassau-Siegen, die Nothdurfft erinnert worden.

Stadt Hörter, wieder Herrn Abten zu Corvey restitutionem in Ecclesiasticis & Politicis ad statum Anni 1624. (partes absentes.) Bürgermeister und Rath der Stadt Hörter beklagen sich in ihrem Schreiben, N. 55. und andern Beylagen, ob sie wohl noch in Anno 1624. und von undencklichen Jahren hero nicht weniger noch etliche Jahr hernach, in ruhiger possess aller Kirchen, Schulen, deren Intraden und Bestellung des Exercitii gehabt, und sich kein einiger Catholischer Geistlicher deren jemahlen angemasset oder gebraucht, so dann auch die Bürgermeister- und Raths-Wahlen, durch Ersetzung der Aemter, jederzeit von 100. Jahren bey dem Magistrat allein, durch die zur Chur verordnete Personen, gestanden, darein der Herr Abt zur Corvey nichts zu reden, dessen confirmation man auch gantz nicht vonnöthen gehabt, und solchemnach wie vorhero, also auch noch in Anno 1624. und hernach in solchen Raths- und andern dergleichen Stellen, und Aemtern, lauter Evangelische, ja in der gantzen Stadt kein Catholischer Bürger gewesen: daß doch in Anno 1628. und 29. ihnen etliche Kirchen de facto mit Gewalt entzogen, die in S. Kilian Kirchen in Verwahrung gehabte Siegel, Brieff und Archiven, nach gewaltsamer Eröffnung des Gewölbs, neben andern vielen ansehnlichen Sachen, hinweggenommen, die Evangelischen Prediger ausgeschafft, die Reformation eingeführt, so dann nach und nach in statu Politico mit anmaßlicher Einführung einer paritæt, ad Exemplum der Stadt Augspurg, mit Beschwer- und Entziehung ihrer, ratione des Juden Geleits, Contribution, Einquartierung, oder Billetirung, Brauer-Recht, und anderwärtiger ihrer Jurisdiction in civilibus & criminalibus viel und hohe Beschwerungen zugefügt worden, suchen derowegen restitutionem quoad Ecclesiastica ex capite Gravaminum, quoad Politica ex puncto Amnestiæ, beydes secundum regulas & terminos generales. Diese geklagte Gravamina möchten denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, oder weilen man Nachricht, daß Chur Cölln sich der Execution nicht unternehmen will, einem Crayß-Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, mit adjunction eines benachbarten Catholischen Standes einzuschliessen, und darüber, nach Erkundigung der Sachen, ex Instrumento Pacis zu verfahren, zu befehlen seyn.

Stadt Memmingen. Gehört in Schwäbischen Crayß, und ist derselben Relation zu erwarten.

Stadt Schweinfurth, contra Herrn Feld-Marschall Hatzfeld, abgenöhtigten Wein- und Getrayd-Zehenden, auch etliche 100. Morgen Walds betreffend. Die von Schweinfurth suchen restitutionem ex Amnestia, deren Herrn General-Feld-Marschall von Hatzfeld, Anno 1628. vi & metu übergebenen Zehend und Waldung, fundiren sich auf Articulum IV. Instrumenti Pacis §. *Contractus &c.* laut ihres Memorialis N. 56. Weilen aber der Herr General-Feld-Marschall darüber nothwendig zu hören, wäre denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu befehlen, daß Sie sich der Sachen erkundigen, und da das factum geklagter massen beschaffen, die restitution noch ante secundum Evacuationis terminum verschaffen sollen.

Solms, Rheingraffen, Erbach. Was in übergebener Liste in fine weiter,

1649. Nov. ter, nur generaliter nebenstehender Herrn Graffen halber gedacht wird, deren restitutio ist in puncto Amnestiæ §. *Johannes Albertus &c.* item §. *Rheingravii &c.* & §. *Domus Erbacensis &c.* specialiter verordnet, demnach darin, tanquam in causa liquida, wofern es noch nicht geschehen, zu verfahren, und in Eventum den Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu befehlen, daß sie sich dessen erkundigen, die Execution noch ante secundum terminum verschaffen, und daß es geschehen, vor solcher Zeit noch hiehero berichten wolten. 1649. Nov.

## Neu einkommene Beschwerden.

**Unterschiedliche Stände, auch andere Ingesessene des Reichs contra Chur-Bayern, auf der Obern-Pfaltz habenden Schuld-Posten halben.** (Chur-Bayern præsens.) Das Memorial derentwegen einkommen, N. 57. und darin eingebrachte Beschwerden, ist demjenigen gleich, was bereits oben im Bayrischen Crayß von den Ober-Pfältzischen Exulanten, Rubrica: vorgeliehen Geld, einkommen, wird also aus daselbst angezogenen fundamentis pro restitutione contra Dominum Electorem zu sprechen seyn.

**Herrn von Wolffstein, contra Pfaltz-Neuburg, turbationem in Ecclesiasticis & Politicis betreffend.** Die Herren von Wolffstein beklagen sich in beygefügtem Memoriali N. 58. daß von Pfaltz-Neuburg ihnen Anno 1627. zwo Kirchen de facto abgenommen, zur Reformation gezogen, und die Evangelische Prediger abgeschafft, auch ihre Unterthanen in Politicis, wieder das Herkommen, und der freyen Reichs-Herrschafft Wolffstein Gerechtigkeit gravirt worden, suchen restitutionem in Ecclesiasticis ad statum Anni 1624. ex puncto gravaminum & ejusdem Regula, & termino generali, in Politicis ad eum statum, quo ante destitutionem fuerunt ex regula generali Amnestiæ. Wofern nun also factum possessionis richtig, ist die restitutio billig, und tanquam in causa liquida, noch ante secundum Evacuationis terminum fürzunehmen.

**Herrn Graffen von Oldenburg Gevollmächtigten, contra Stadt Bremen, streitigen Zoll betreffend.** (partes absentes.) An Seiten Herrn Grafens von Oldenburg wird in dem Memoriali N. 59. geklagt, daß der Ihrer Gräflichen Gnaden in ipso Instrumento Pacis Art. 9. §. *Territoriorum &c.* in specie und mit Nahmen zuerkannte Zoll, von der Stadt Bremen annoch nicht allein disputirt, sondern auch demselben mit würcklicher Thätlichkeit, durch Auslegung auf die Weser etlich armirter Schiffe, entgegen gehandelt werde, und demnach gebeten, Ihre Gräfliche Gnaden dis Orts bey dem Instrumento Pacis zu schützen. Nun ist dieser Casus aus angezogenen verbis Instrumenti pro liquido zu halten, weilen aber die Executio schwerlich zu resolviren, vielweniger intra terminos Exauctorationis & Evacuationis darzu zu gelangen, als möchte die Stadt Bremen von allen, dem Instrumento Pacis zuwieder lauffenden Attentatis, abzustehen, von hieraus zu erinnern seyn.

**Stadt Friedberg in der Wetterau contra die Augustiner Münche zu Mayntz, vorenthaltene Documenta und anders betreffend.** (Partes absentes.) Suchet ein mehrers laut Memorialis Num. 60. nicht, als ein bewegliches Schreiben an Chur-Maynz, daß die Anno 1630. bey ihnen eingeführte, aber 1631. selbst wieder abgezogene Augustiner Münche, die damahlen mit abgeführte Kirchen-Ornat, Documenta, und Verschreibungen, bemeldter Stadt restituiren sollen. Weiln nun das Petitum in puncto gravaminum, sub regula & termino generali fundiret, also wird ihnen, mit dem gesuchten beweglichen Schreiben, zu willfahren seyn.

Stadt

1649. Nov. Stadt Rothenburg an der Tauber, contra Herrn Marggraffen von Brandenburg Anspach, strittiges Jus Collectandi betreffend: (partes præsentes.) Weiln, laut Memorialis Num. 61. und seiner Beylagen beyde Partheyen different, ob dieser Casus ad punctum Amnestiæ & restitutionis qualificiret, möchte solcher tanquam dubius an Herrn Bischoffen von Bamberg Fürstliche Gnaden und die Stadt Nürnberg, weiln Brandenburch-Culmbach als Ausschreibender Fürst interessiret, zu remittiren, und dabey zu schreiben seyn, da es ad Instrumentum Pacis nicht gehörig, die Prætendenten ab, und an gehörigen Ort zu weisen, da er aber darzu qualificiret, secundum Instrumentum Pacis darin zu sprechen, und zu exequiren. 1649. Nov.

Item contra Teutschen Orden, Cassirung einer abgezwungenen Obligation pro 500. Gulden betreffend. (Rothenburg præsens.) Bemeldte Stadt Rothenburg beschwehret sich in besagtem Memoriali wider den Teutschen Orden, daß wegen etlicher fructuum perceptorum, welche doch, vermöge Art. IV. §. *A dicta tamen &c.* keiner Restitution unterworffen, ihnen eine Obligation pro 500. Gulden abgezwungen worden, um deren Cassation und Zurückgebung, Sie ex eodem Art. IV. §. *Contractus &c.* & seqq. bitten. Woferne das Factum richtig, wäre auch die Restitutio pro liquida zu halten, und solchemnach die Execution denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, die sich forderist in facto besser informiren lassen können, aufzutragen.

Freye Reichs-Dorff Althausen, contra den Teutschen Orden: Gravamina Politica betreffend: (partes absentes.) Das freye Reichs-Dorff Althausen, beschweret sich, laut Memorialis Num. 62. wiewohl nur in genere, contra den Teutschen Orden, allerhand Turbationum wegen, so ihnen in Politicis & Ecclesiasticis, occasione belli, sollen zugefüget seyn, petunt restitutionem in pristinum statum, machen aber, ausser etlicher vom Krieg dependirender Gravaminum, nichts nahmhafft, dannenhero es simpliciter, den Crayß Ausschreibenden Fürsten, darinnen, nach Vernehmung beyder Theile, secundum Instrumentum Pacis zuverfahren, möchte einzuschliessen sein.

Graff Ludwig Heinrich zu Nassau Dillenberg, contra Graff Johann Ludwigen zu Nassau Hademar. Restitutionum etlicher zu der Hohen-Schul Herborn und andern milden Sachen gestifftеter Gefälle betreffend. (partes absentes.) In beyliegendem Memorial Num. 63. klagt Herr Graff Ludwig zu Nassau-Dillenberg contra Herrn Graffen zu Nassau Hademar, daß Er alle diejenige Güter und Gefälle in Dero Landen, welche zu Unterhaltung der Hohen-Schule Herborn, und andere mehr milden Sachen, von Dero Herrn Vatern, Graff Johann zu Nassau gewidmet, nun etliche Jahr vorenthalten, bittet restitutionem in statum Anni 1624. ex capite Gravam. & ejusdem Regula, atque termino generali. Beyde Theile möchten super facto tam possessionis, quam restitutionis von den Crayß-Ausschreibenden Fürsten besser zu vernehmen, und durch Sie alsdann, nach Anlaß des Instrumenti Pacis, gebührend mit der Restitution und Execution zu verfahren seyn.

Herborn contra Jesuitas. Ingleichen bittet die Hohe Schule Herborn N. 64. um Restitution, deren von den Herrn Jesuiten ihr entzogenen Collecten, Gefälle und Einkünfften, sammt dem Collecten-Buch, welches erst angedeuter Commission kan einverleibt, und ebenmäßiger Gestalt mit der Execution zu progrediren befohlen werden.

Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrom. Es führet auch eine freye unmittelbahre Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrom in zwey unterschiedlichen Memorialien Num. 65. und Num. 66. wieder

1649. Nov. der unterschiedliche Chur-Fürsten und Stände unterschiedliche Klagen und Gravamina ein: Die seynd mehrentheils also beschaffen, daß, wo das factum possessionis richtig, man nullo negotio ad Executionem ex Art. de Amnestia & Gravaminibus schreiten kan, wie dann vermuthlich geschehen wäre, wann man sich zeitlicher bey denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten hätte angegeben, wie dann nochmahlen die Casus zu extrahiren, denen Ausschreibenden Fürsten jedes Crayßes, wohin solche gehören, einzuschliessen, und ihnen dabey zu schreiben seyn möchte, nach Erlernung des Facti possessionis also gleich, dem Instrumento Pacis gemäß zu procediren, und noch ante secundum Exauctorationis & Evacuationis terminum die Verrichtung zu überschreiben seyn. 1649. Nov.

## N. II.

## Designatio Casuum liquidorum & illiquidorum nach beyden Projecten.

N. II. Casus liquidi nach beyden Projecten.

| Nach der Herrn Stände extradirtem Gutachten werden, dem Ansehen nach, pro liquidis gehalten folgende Casus. | Der Herrn Schwedischen Gutachten, Inhalts des Projectirten Haupt-Recessus vom 8. Nov. 1649. |
|---|---|
| Die Evangelische in der gantzen Unter-Pfaltz, ratione restitutionis & novæ introductionis Augustanæ Confessionis juxta Instrumentum Pacis, in primo termino. | Die Königliche Herrn Schwedische exprimiren allhier mit Nahmen die Stadt Heidelberg. In primo termino. |
| Ober-Pfaltz. Lassen quoad exercitium religionis die freye Disposition Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern; verweisen die Landsassen und Unterthanen ad flebile beneficium Migrationis, per textus male allegatos Instrumenti Pacis, welche nur reden von denjenigen, qui nulla Anni 1624. parte fuerunt in possessione vel quasi Exercitii religionis. Atqui die Veränderung der Religion ist allererst An. 1626. & 1627. von Chur-Bayern vorgenommen worden. Wollen also diese Restitution in keinen terminum gesetzet haben. | Dissentiunt omnino Domini Sueci, & firmiter se fundant in termino & regula generali Art. V. §. *quantum deinde &c.* vers. *hoc tamen non obstante &c.* Dieweil zwar dieselbe in Ihrer endlichen Erklärung diesen Punctum auf der Herrn Chur-Bayerischen damahlen vertröstete Information ausgestellet, welche aber hernach zwar Dominis Suecis communiciret, jedoch bey den Ständen niemahlen ad dictaturam kommen, sondern vielmehr inhibiret, und darbey protestiret worden, sich in kein Disputat einzulassen. Setzen diese Restitution in primo termino. |
| 1. Anspach contra Würtzburg<br>2. Die Löwensteinische Prætensiones contra Würtzburg.<br>3. Hanau contra Würtzburg.<br>4. Culmbach contra Bamberg.<br>5. Anspach contra Eichstett.<br>6. Nürnberg contra Eichstett.<br>7. Weissenburg contra Eichstett.<br>Diese Casus scheinen auch pro liquidis gehalten zu seyn, und zwar in primo | Die Königlich Herrn Schwedische halten diese Casus alle pro liquidis, weilen in denselben die Possessio Anno 1624. remonstriret worden; Setzen sie derowegen alle in primum terminum, und ob paritatem causæ, nur einen einigen neu einkommenen Casum hinzu: Nehmlich: Die Evangelische und Eingepfarrete zu Mainroth contra Bamberg. |

termi-

| 1649 Nov. Herrn Stände. | Herrn Königlich Schwedische. | 1649. Nov. |
|---|---|---|
| termino gesetzt; Wiewohl der 1ste 2te und 5te ad secundum terminum, ceu minus liquidi, wollen remittiret werden. | | |
| Erbach contra Löwenstein, in primo termino. | Ist in Instrumento Pacis specificiret: conveniunt in termino. | |
| Weissenburg contra Land Commenthur zu Oellingen, in primo termino. | Conveniunt. | |
| *Ludovicus Camerarius*, in primo termino. | Conveniunt. | |
| Mümpelgard, contra Burgund, in primo termino. | Conveniunt. | |
| Wetzlar, contra Franciscanos, in primo termino. | Conveniunt. | |
| Lindau, in primo termino: ausser das Postwesen, welches noch pro illiquido gehalten wird. | Wird durchgehends, auch ratione des Postwesens, von denen Königlichen Herrn Schwedischen in primum terminum gesetzt. | |
| Baden-Durlach, contra Oesterreich-Inspruck, in termino instrumenti. | Domini Sueci desideriren allhier, daß in primo termino von den Crayß-Ausschreibenden Fürsten denen Partheyen die Nothdurfft zu schreiben, übrigens verbleibt es bey dem termino Instrumenti Pacis. | |
| Herren von Pappenheim, wegen der Kirchen zu Grünenbach, in primo termino. | Conveniunt. | |
| Bibrach, wegen eines daselbst bestelleten Evangelischen Meßners, in primo termino. | Conveniunt. | |
| Nassau Saarbrück, wegen einiger Clöster, in secundo termino. | Conveniunt. | |
| Sickingen, ratione Landstuel.<br>Chur-Trier, ratione Hammerstein.<br>Nassau-Saarbrück, ratione Homburg. | Conveniunt, daß diese Casus ad generalem Garantiam gehörig, derowegen dieselbe a Dominis Suecis nicht in ihrem Project des Haupt-Recessus gesetzet worden. | |
| Speyer, contra Dominicanos & Augustinianos, in secundo termino. | Conveniunt. | |
| Hagenau.<br>Landau, contra Decanum S. Mariæ ad Scalas in secundo termino.<br>Weissenburg am Rhein contra Præpositum & Capitula SS. Petri & Stephani, in secundo termino. | Conveniunt, in terminis & Commissariis. | |
| Löfflerische Erben, in secundo termino. | Conveniunt. | |

1649. Nov.

| Herrn Stände. | Herrn Königlich Schwedische. | 1649. Nov. |
|---|---|---|
| Augspurg, in allen Ihren Petitis, ausserhalb der Ausschaffung der Carmeliter, in secundo termino. | Die Königlich Herrn Schwedische wollen auch die Carmeliter abgeschafft haben, dieweil Sie Anno 1624. nicht in der Stadt gewesen: De cœtero conveniunt, etiam in termino. | |
| Herr Graff von Oldenburg, contra Stadt Bremen, in tertio termino. | Domini Sueci stellens auf den vorwesenden Vergleich, in Entstehung welches, Sie die Sache ad proxima Comitia remittiren. | |
| Sayn, contra Abten zu Laach und Chur-Trier, in tertio termino. | Conveniunt, in termino & commissione. | |
| Herrschafft Limpurg, contra Teutschen Orden zu Heilbron, in tertio termino. | Conveniunt. | |
| Nach der Herren Stände ertraoirten Gutachten werden pro illiquidis gehalten folgende Casus: | Der Königlichen Herrn Schwedischen Gutachten, Inhalts des projectirten Haupt-Recessus. | |
| Uebrige Casus contra Chur-Bayern, stellen dieselbe, ohne einige Specification, auf des Herrn Pfaltz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht ultimata. | Des Herrn Pfaltz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht ultimata lauten dahin; daß diese übrige Casus entweder verglichen, oder in dessen Verbleibung erörtert, und in primo termino exequiret werden sollen: Es werden aber diese übrige Casus in dem Königlich Schwedischen Project des Haupt-Recessus specificiret, wie hiebevorn in Ihrem extradirten Catalogo Restituendorum geschehen, ohne daß diese noch Einkommene, ob paritatem causæ hierbey gefüget worden, Alß: Die Herrn Buggraffen von Dohna. Herr Friederich Hofer von Urfahren. Herr Hans Peter von Schlammersdorff. Cornelius Eisenmann. Pfaltz Sultzbach, wegen inhibirter Besuchung der Pfarr-Kirchen in den Sultzbachischen Aemtern, denen eingepfarreten Unterthanen von der Ambergischen Regierung geschehen. | |
| Unterschiedliche Casus contra Pfaltz-Neuburg. Werden deswegen ad tertium terminum remittiret. | Die Königliche Herrn Schwedische halten alle diese in Ihrem projectirten Haupt-Recess specificirte Casus pro liquidis, & in termino & regula generali fundiret; Setzen derowegen dieselbe in primum terminum. | |
| Waldeck, contra Chur-Cölln, in primo termino. | Weil diese Restitutio im Instrumento Pacis expresse specificiret, als wird dieselbe von den Herren Königl. Schwedischen pro liquida gehalten, ohne daß die cognitio nudi facti possessorii möchte zu committiren seyn; übrigens conveniunt in termino. | |

Von

1649. Nov.

| Herrn Stände. | Herrn Königlich Schwedische. |
| --- | --- |
| Onoltzbach contra Schwartzenberg, wird deßhalben ad tres menses remittiret. | Von denen Königlich Schwedischen wird dieser Casus ad secundum terminum referiret. |
| | NB. Es ist auch allhier ein neu einkommener Casus, nemlich Anspach contra Pappenheim in secundo termino inseriret. |
| Nürnberg, wegen des unverburgerten Postmeisters, wird gar kein terminus berühret. | Wird deßwegen pro Casu liquido gehalten, weil Er in termino & regula generali fündiret ist; Zudem auch durch diese Restitution nur die qualitas personæ, juxta possessionem Anni 1624. gesucht, und weder Ihrer Kayserlichen Majestät Ihr Regale, nach dem Postmeister seine Intraden nicht benommen, noch vermindert werden; darum auch dieser Casus a Dominis Suecis wiederum in primo termino gesetzt worden. |
| Rotenburg, contra Anspach, und contra Teutschen Orden, in secundo termino. | Conveniunt. |
| Fränckische und Rheinische Ritterschafft ꝛc. ad tres menses. | Allhier werden von denen Königl. Schwedischen etliche Casus liquidiores bey dem secundo termino gelassen, die übrige, und minus liquidi, zu denen 3. Monathen ausgestellet. |
| Graffen von Ysenburg, contra Hessen-Darmstadt, & vice versa, in secundo termino. | Conveniunt in termino, & Commissione ad cognoscendum & exequendum. |
| Aach und Cölln, werden noch ad inquirendum, examinandum & exequendum, intra tres menses, ausgestellet. | Die Königlich Herrn Schwedische lassen diese beyde Städte in secundo termino, consentiren zwar Ihres Orts in die Commissarios: Es wird aber von der Städte Mandatariis desideriret, daß die cognitio allhier geschehen möchte. |
| Stadt Friedberg, contra Augustinianos Moguntinos. Die Herrn Stände stellen dieses noch ad inquirendum, in secundo termino. | Die Königlich Herrn Schwedische wollen nur, daß dieser Restitution halber, so in secundo termino ins Werck zu stellen, an Chur-Maintz soll geschrieben werden. |
| Hörter, contra Abten zu Corbey, | Conveniunt in termino & Commissariis nominatis, als Braunschweig und Fulda. Und obwohl der Herr Abt sich auf andere von Kayserlicher Majestät constituirte subdelegatos (nehmlich Chur-Cölln und Graffen von Leiningen, |
| Die von Amelunxen und Kannen, contra Abt zu Corbey, beyde Casus in secundo termino. | |

| 1649. Nov. | Die Herren Stände. | Die Königliche Herren Schwedische. | 1649. Nov. |
|---|---|---|---|
| | | gen, als Lippischen Vormund) beziehet, und selbige bey Ihrer Commission manteniret haben will, so möchte Er doch deswegen damit nicht zu hören seyn; weiln die Koyserliche Commissio allererst geschehen, nach dem die vorige Commissarii von den Ständen allhier beliebet waren, | |
| | Baaden-Durlach contra Pfaltz-Heidelberg, ad tres menses. | Conveninut. | |
| | Eberstein contra Gronßfeldt ꝛc. ad tres menses. | Conveniunt. | |
| | Freyberg-Justingen contra Obrist Keller, ad tres menses. | NB. Wird von denen Königlichen Herrn Schwedischen, wegen eines neu einkommenen Documenti Originalis, als ein Casus liquidus, ad primum terminum, und zwar ad exequendum, referirt. | |
| | Freyherrn zu Oepfingen contra Ehingen, und den Pfarrer zu Oepfingen: in tertio termino. | Conveniunt. | |
| | Kauffbayern, Ravenspurg: Beyde Städte werden ad quæstionem de Civitatibus mixtis referiret, und deswegen kein Terminus berühret. | Die Königliche Herrn Schwedische halten Kauffbayern, durch den bereits aufgerichteten Executions-Recess, billig für restituiret, und improbiren nur das inserirte reservat, als repugnans Instrumento Pacis. Wegen Ravenspurg aber wollen Sie gleichmäßig plenariam restitutionem in 2do termino, bevorab die Ausschaffung der Capuciner, weil sie Anno 1624. nicht darinn gewesen. Approbiren übrigens die vor gut befundene Patenta, wegen ernstlicher Verbietung aller excessen im Predigen ꝛc. | |
| | Dünckelspühl: Wegen des 6ten und 8ten Gravaminis, welche die Herren Stände auch ad quæstionem de Civitatibus mixtis, ohne Benennung eines termini, ziehen; Cætera videntur haberi pro liquidis, und werden ad secundum terminum gesetzt. | Die Königliche Herrn Schwedische urgiren allhier durchgehends die restitutionem ad statum Anni 1624. noch in 2do termino. | |
| | Memmingen: Wegen des Post-Wesens, gleichwie oben bey Nürnberg, ohne Benennung eines termini. Item wegen des neuen Calenders, welchen | Die Königliche Herren Schwedische fundiren sich allhier auf die oben bey Nürnberg allegirte rationes; kraffr welcher Sie diesen Casum, als liquidum, in 2do | |

1649. Nov.

| Herrn Stände. | Königliche Herren Schwedische. | 1649. Nov. |
|---|---|---|
| Casum Sie ad tres menses remittiren. | 2do termino exequiret; so wohl auch das andere Gravamen durch die restitutionem in statum Anni 1624. in eodem termino aufgehoben haben wollen. | |
| Stifft und Stadt Hildesheim contra Chur-Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, in tertio termino. | Conveniunt in termino, & Commissione cognitionis & Executionis. | |
| Gräffin und Erben von Brandenstein, ad tres menses. | Die Königliche Herrn Schwedische setzen diesen Casum in 2dum terminum, weil darinn beyderseits placitirte Commissio leichtlich durch ein Schreiben zu ertheilen. | |
| Abtißin zu Käppel, und die Evangelische Bürgerschafft zu Siegen ꝛc. Committiren Chur-Maynz, und den Grafen von Hanau ad cognoscendum & exequendum, in 3tio termino. | Domini Sueci desideriren, daß die cognitio allhier geschehe, ad exequendum aber Chur-Maynz und Hessen-Cassel committiret werden möchte NB. Allhier werden die Evangelische Herren Grafen von Nassau, contra Herrn Grafen Johann Ludewig zu Nassau Hademar, item contra die Jesuiter zu Siegen, inseriret, weil die Executio per eosdem Dominos Commissarios geschehen kan; und zwar in tertio termino. | |
| Stadt Essen, contra die Aebtißin daselbst, in 3tio termino. | Conveniunt. | |
| Herfort, contra Chur-Brandenburg, in 3tio termino. | Conveniunt. | |
| Heilbronn, contra Teutschen Orden, in tertio termino. | Domini Sueci halten diesen Casum pro liquido, und setzen ihn bloß ad exequendum in tertio termino. | |
| Heilbronn, contra D. Walther Aachens Erben, remittiren es absolute an das Cammer-Gericht in tertio termino. | Domini Sueci befinden, daß vor allen der darüber angestellte Processus zu cassiren, und nach dem Instrumento Pacis, die erforderte violentia & realis solutio, vor denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu dociren, da aber alßdann die Sache ulteriorem cognitionem requiriren solte, selbige allererst ad Cameram zu remittiren, und alßdann das destinirte biemium erst a tempore executæ Pacis & insinuati Instrumenti Pacis ad Cameram Im- | |

| 1649. Nov. Herrn Stände. | Königliche Herrn Schwedische. | 1649. Nov. |
|---|---|---|
| | perialem Aulamque Cæsaream, anzurechnen wäre. NB. Allhier werden von Heilbronn noch zween Casus inseriret: Als 1. *contra* Closter Nessel, und 2. *contra* Closter Schönthal, und Kaißheim, alle in tertio termino. | |
| Schwäbisch-Hall, contra Closter Schönthal, statuiren eben das, was oben in Casu Heilbronn contra Dr. Walther Aachens Erben. | Domini Sueci verbleiben gleichfalls bey Ihrem obigen Aufsatz in dicto Casu Heilbronn, contra Dr. Walther Aachens Erben, propter identitatem rationis. | |
| Ritterschafft in Schwaben, des Viertels Creichau, ad tres menses. | Conveniunt. | |
| *Catholici*, contra die Stadt Ulm, in 2do termino. | Conveniunt, scilicet, in quantum Catholici observantiam suam probare poterunt. | |
| *Omissi a Statibus.*<br>Eger, Stadt und Crapß. = = =<br>Fremder Herrschafften Unterthanen in der Ober-Pfaltz, ratione Autonomiæ, Exercitii Religionis, prætensi juris collectandi, hospitandi, similium.<br>Herr Hanß Christoph Haller. = = | Seyn von den Königlichen Herren Schwedischen alle in primo termino gesetzt. | |
| Stadt Ulm, ratione Holtzheim.<br>Stadt Ulm, und andere Interessirte, wegen des Zolls zu Straaß, Falheim ꝛc. | Seyn a Dominis Suecis in secundo termino gesetzt. | |

Notandum.

1) Die von den Königlichen Herren Schwedischen in Ihrem projectirten Haupt-Recess sub quarta Classe gesetzte Casus, werden vermuthlich die Herren Stände nicht rejiciren; weil dieselbe in Exordio Ihres Gutachtens sothane neu einkommene, oder noch ante primum terminum Evacuationis ferner einkommende Casus, ad tres menses in genere remittiren, theils aber derselben bereits in specie und mit Namen in gedachten Ihrem Gutachten dahin ausgesetzt haben.

2) Wie nicht weniger die Herrn Stände die Specification der allschon Restitutorum, soviel von denenselben Bericht, oder Recessus Executionum einkommen, Ihnen nicht werden mißfallen lassen ꝛc.

## §. XII.

Schweden vergleichen sich mit den Kayserlichen über das Pro-

Sonntags den 25ten Nov. verfügte sich der Præsident *Erskein* und *Oxenstiern* zu dem Chur-Maynzischen Gesandten, welcher auf der Schweden Verlangen, noch einige Reichs-Deputirte zu sich vocirt hatte, und bestund der Schwe-

cemium Recessus, und den Punctum Restituendorum in den Erb-Landen.